

Effekte des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz : Überblick über Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung

Autor(en): **Tanner, Hannes**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **18 (1992)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046817>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Effekte des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen in der Schweiz

Überblick über Ergebnisse der Längsschnittuntersuchung

Hannes Tanner

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf Befunde und Beobachtungen aus einer 10jährigen Längsschnittuntersuchung über Wirkungen des Massnahmenvollzuges bei "besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen" in der Schweiz, deren Konzept im vorangehenden Beitrag dargestellt wurde. Die von der Sozialpädagogischen Forschungsstelle der Universität Zürich durchgeführte Untersuchung hat vielfältige Hinweise erbracht, dass reale Unterschiede im Ausmass der Förderung von Selbstthematisierung, Selbstreflexion, Selbstverantwortung, Konfliktlösungsfähigkeit und Ich-Stärke bei Klienten des stationären Massnahmenvollzuges persönlichkeits- und einstellungspsychologisch unterschiedliche Wirkungen zeitigen. Die bei 273 Klientinnen und Klienten von Erziehungsinstitutionen in der Deutsch- und Welschschweiz ermittelten Befunde legen nahe, aktuelle Konzepte der Heimerziehung daraufhin zu prüfen, inwieweit sie einen Beitrag zur "Ich-Stärkung" leisten oder auf einem Mass an Reglementierung und (Fremd-) Kontrolle beruhen, das den Jugendlichen auf dem Weg zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung und in der Folge dann auch seine soziale Integration behindert.

In Anknüpfung an die vorangehende Darstellung des Untersuchungskonzeptes beschränken wir uns hier auf eine Übersicht auf die wesentlichsten bisher vorliegenden Untersuchungsbefunde, die auf zum Teil noch erhebliche Divergenzen zwischen bundesrechtlicher Idee und kantonaler Vollzugsrealität des Jugendmassnahmenvollzuges hinweisen.

1. Zur institutionellen Herkunft der Stichprobe der Längsschnittuntersuchung

In der Längsschnittuntersuchung über Wirkungen des Massnahmenvollzuges bei besonders erziehungsschwierigen Jugendlichen wurden 273 Jugendliche erfasst, die sich auf 17 Institutionen in der Deutsch- und Welschschweiz verteilten¹. Die erfassten Institutionen repräsentieren eine grosse Bandbreite konzeptueller Merkmale, die über die Unterscheidung verschiedener Typen von Institutionen des Massnahmenvollzuges für Jugendliche und junge Erwachsene² weit hinausreicht und in Tanner (1988a) bereits eingehender dargestellt wurde:

(1) Grösse und Binnengliederung der Institutionen

In der Grösse der erfassten Institutionen war eine grosse Streubreite festzustellen: Während das grösste Heim zum Zeitpunkt der Untersuchung im gesamten 80 Plätze umfasste, boten die beiden kleinsten je 7 Plätze an. Im weiteren wurde deutlich, dass zwischen den Heimen der Deutsch- und Welschschweiz generell ein beachtlicher Grössenunterschied besteht. In der Welschschweiz herrschen auch unter den Jugendheimen solche mit familiär-überschaubaren Grössenverhältnissen vor. Diese Feststellung ist als erster Hinweis auf zum Teil recht markante Unterschiede zwischen den strukturellen Gegebenheiten der stationären Jugendhilfe in der Deutsch- und Welschschweiz zu werten, die es unseres Erachtens gerechtfertigt erscheinen lassen, geradezu von zwei verschiedenen Heimkulturen zu sprechen.

Grössere Institutionen gliedern sich in Subsysteme, die zum Zeitpunkt unserer Untersuchung in ihrer Grösse wiederum erheblich streuten: Aussenwohngruppen mit minimal 2 Plätzen standen Erziehungsgruppen mit bis zu 16 Plätzen gegenüber.

(2) Personaletat

Als oberen Extremwert fanden wir zum Zeitpunkt unserer Befragungen in einem Welschschweizer Therapieheim für männliche Jugendliche (Foyer "Le Bosquet") auf einen Jugendlichen 2 Heimmitarbeiterinnen bzw. Heimmitarbeiter, in andern Jugendheimen als Kontrastwert auf 2 Jugendliche einen Heimmitarbeiter, in der Mehrzahl der Heime aber eine

Relation von 1 bis 1 1/2 Jugendlichen pro Erzieher.

Für die Therapieheime und die Anstalten für Nacherziehung ist durch die Richtlinien von 1976 und 1983 ein Zahlenverhältnis von pädagogisch-therapeutischem Personal zu betreuten Jugendlichen von mindestens 1:1 vorgeschrieben. Nach Tanner (1988a, S. 13) war dieses Zahlenverhältnis wohl einzig im Foyer "Le Bosquet" erfüllt.

(3) Interne Ausbildungsangebote

Schule

Rund ein Drittel der erfassten Institutionen bot den Jugendlichen schulische Ausbildungsmöglichkeiten an, die vielfach auf den Abbau individueller Ausbildungsdefizite ausgerichtet waren oder sozial- und lebenskundliche Ziele und Inhalte zum Gegenstand hatten. Die *heiminternen Schulangebote* beschränkten sich in der Regel auf die niedrigste Leistungsstufe.

Verschiedene Heime boten den Jugendlichen im Interesse optimaler Leistungsförderung oder der Vermeidung einer sozialen Isolierung und Deklassierung die Gelegenheit, ausserhalb des Heimes den Unterricht der *öffentlichen Volksschule* zu besuchen, vielfach aber erst nach mehrmonatigem Besuch der heiminternen Schule und mehrmonatigem Wohlverhalten.

Heiminterne Berufsvorbereitung und Berufsausbildung

- Berufsvorbereitungskurse / Atelier

Die meisten erfassten Heime boten als Hilfe für die Berufsfindung und als Programm zur Förderung von Arbeitstugenden Berufsvorbereitungskurse oder Möglichkeiten an, in heiminternen Ateliers verschiedene Werkstoffe und Arbeitstechniken kennenzulernen und dabei ihre eigenen Fertigkeiten und Neigungen zu entdecken.

- Formelle Berufsausbildungsmöglichkeiten

Von 18 in ihren strukturellen Merkmalen näher untersuchten Erziehungsinstitutionen³ boten 8 Institutionen formell anerkannte Berufsausbildungen an - insgesamt 62 Berufsausbildungsangebote, die sich auf 30 verschiedene Berufsdisziplinen verteilten. Rund die Hälfte dieser beruflichen Ausbildungsangebote konzentrierte sich auf einige traditionelle Berufe wie: Landwirt, Gärtner, Schlosser, Koch und

Hausangestellte (Haushaltlehre).

In Heimen für weibliche Jugendliche und Heimen der Welschschweiz generell besteht bis auf den heutigen Tag ein sehr beschränktes Angebot an heiminternen Berufsausbildungsmöglichkeiten.

Das qualitativ und quantitativ sehr beschränkte Ausbildungsangebot von Heimen für weibliche Jugendliche widerspiegelt traditionelle Rollenstereotype, wonach eine qualifizierte Ausbildung für eine Frau von geringerer Bedeutung erscheint und sich weibliche Jugendliche mit Vorteil eine Berufsausbildung wählen, die auch als Vorbereitung auf eine künftige Tätigkeit als Hausfrau von Nutzen ist.

Einzelne Heime boten den Jugendlichen neben heiminternen Berufsausbildungen auch die Möglichkeit, *ausserhalb* des Heimes eine Berufsausbildung zu absolvieren, wobei dieses Privileg bisweilen auch als Disziplinierungsmittel eingesetzt wurde.

In den Heimen mit restriktivstem Berufsbildungskonzept beschränkten sich die beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten auf interne Ausbildungsplätze. Falls die Jugendlichen nicht bereits mit einer konkreten Berufsoption eingewiesen wurden, die im Heim realisiert werden konnte, absolvierten sie in heiminternen Betrieben mit noch freien Ausbildungsplätzen Schnupperlehren. Um der vermeintlichen oder tatsächlichen Gefahr zu entgehen, bei guter Leistung, ungeachtet anderer persönlicher Präferenzen zu einer Ausbildung im eben erprobten Beruf gedrängt zu werden, versuchten Jugendliche durch eine Strategie der Verweigerung (z.B. wiederholte Entweichungen und Normverletzungen, die gemäss gewissen Heimordnung den Entzug beruflicher Ausbildungsmöglichkeiten nach sich ziehen), sich den beruflichen Steuerungsversuchen des Heimes zu entziehen. Diese Strategie führte im Extremfall dazu, dass Jugendliche alle möglichen Arbeits- und Beschäftigungsbereiche des Heimes durchliefen und nach vergeblicher Berufsabklärung schliesslich im Hausdienst oder als landwirtschaftliche Hilfskraft mit täglich neuen Aufgaben eingesetzt oder ohne weitere Förderung formeller Arbeitstugenden als "erzieherisch unangehörig" innert kürzestmöglicher Zeit aus dem Heim entlassen wurden.

Von Jugendlichen wurde die Opposition gegen eine heiminterne Berufsausbildung oft mit der schlechten Entlohnung der Arbeitsleistungen, in einzelnen Heimen aber vor allem mit der ungenügenden Qualität der Berufsausbildung und (zumindest subjektiv) ungerechtfertigten

Restriktionen in Zusammenhang gebracht⁴.

(4) Pädagogisch-therapeutisches Konzept

Verschiedene Institutionen orientierten sich an einem Stufenkonzept, wonach der Jugendliche im Verlauf seines Heimaufenthaltes verschiedene Behandlungsstufen bzw. ein institutionell strukturiertes Feld pädagogisch-therapeutischer Einwirkung zu durchlaufen hat, das vom Zentrum gegen die Peripherie des Feldes pädagogisch-therapeutischer Einwirkung durch eine abnehmende Dichte erzieherischer Betreuung gekennzeichnet ist. Die Unterscheidung von Behandlungsstufen basiert auf der Idee, die Klientinnen und Klienten von der als pädagogischer "Schonraum" in ihrer Komplexität reduzierten Lebenswelt des Heimes schrittweise an die Komplexität der realen Lebenswelt heranzuführen, mit der sie nach Heimentlassung konfrontiert sein werden. Die Idee einer schrittweisen Vorbereitung auf den Heimaustritt veranlasste mehrere Heime zur Unterscheidung besonderer Subsysteme, wie "Austrittsgruppe", "offene Gruppe", "Wohnexternat", "Wohngruppe", "Wohnheim" etc. Eine solche institutionelle Ausdifferenzierung, wie wir sie beispielsweise in den als Subsysteme grösserer Heimkomplexe realisierten Anstalten für Nacherziehung und in Erziehungsinstitutionen mit baulich geschlossenen Subsystemen verwirklicht sehen, kann im Verständnis des erzieherischen Auftrages zu bedeutsamen Änderungen führen:

- Segmentierte Wahrnehmung des erzieherischen Auftrages
In der einzelnen Abteilung des Erziehungsheimes kann eine segmentierte Wahrnehmung von erzieherischem Auftrag und erzieherischen Massnahmen auftreten, wonach man sich auf die für diese Abteilung geltenden Ziele beschränkt und die Verantwortung für eine kontinuierliche Fortsetzung der pädagogisch-therapeutischen Bemühungen an die Heimleitung oder an die nachfolgende Abteilung delegiert wird. In einzelnen der genannten Institutionen war zwischen den verschiedenen Subsystemen eine ausgeprägte Rivalität zu beobachten, wonach man sich gegenseitig mangelhafter Vorbereitung oder Fortführung der eigenen Erziehungsarbeit bezichtigte.
- Etablierung eines Bonus-Malus-Systems mit Promotions- und Relegationsmöglichkeiten

Die Unterscheidung verschiedener Abteilungen mit abgestufter Intensität pädagogisch-therapeutischer Einwirkung eröffnet grundsätzlich auch die Möglichkeit, Aufenthalte in bestimmten Abteilungen der Institution mit dem Wohlverhalten der Eingewiesenen in Verbindung zu bringen und in diesem Sinne ein Bonus-Malus-System zu etablieren. In diesem Sinne wurde beispielsweise in einem Jugendheim ein detailliertes Programm von Verhaltenskontrollen ausgearbeitet, das der Jugendliche vor Übertritt in eine offenere Abteilung zu bestehen hat. Jugendliche erklärten denn auch, sie seien im Blick auf den Entscheid über eine Promotion in ein offeneres Subsystem nach Strich und Faden geprüft und regelrecht "auseinandergenommen" worden.

Die extensive und rigide Anwendung eines Bonus-Malus-Systems hindert die Klienten am Aufbau einer Vertrauensbeziehung zum Heimpersonal, das durch die Übertragung einer derartigen Sanktionsgewalt noch verstärkt als Repräsentant der Staatsgewalt und verlängerter Arm von Polizei- und Gerichtsorganen wahrgenommen wird. Unter solchen Voraussetzungen treten an die Stelle persönlicher Beziehungen Beziehungsrituale mit vordergründiger Anpassung an institutionelle Verhaltensnormen bei gleichzeitiger Einbindung in das sozio-kulturelle Kartell der Insassensubkultur mit ihren spezifischen Spielregeln, Rangordnungen und Aufnahme-ritualen: Klientinnen und Klienten von rigide poenal-kustodial strukturierten Einrichtungen müssen sich neben dem Erwerb von Konfliktfähigkeit, Schnelligkeit und Durchblick vor allem auch Anpassungs- bzw. "Normalisierungstechniken" aneignen. Sie müssen die Fähigkeit zur Unterdrückung von aggressiven Impulsen und zur Vertuschung von potentiell belastenden Fakten, die sie ansatzweise bereits im Umgang mit jenen Personen und Institutionen entwickelt haben, die ihre Verfolgung, Verhaftung und Bestrafung betrieben, im Umgang mit jenen Personen, die nunmehr innerhalb der Erziehungsinstitution die Überwachung und Bestrafung der Klienten fortsetzen, noch weiter entwickeln. Sie müssen lernen, sich diesen Personen und Institutionen gegenüber taktisch zu verhalten, ein subjektiv zweckdienliches Verhalten an den Tag zu legen, mögliche Verschlechterungen ihrer Situation frühzeitig zu erkennen und sich darauf einzustellen⁵.

Derartige Stufenkonzepte scheinen nicht nur im Blick auf die segmentierte Wahrnehmung des Erziehungsauftrags problematisch: Die mit dem Behandlungsfortschritt verbundenen Abteilungs- bzw. Gruppenwechsel

führen zum Wechsel von Bezugspersonen (Erzieher und Kolleginnen bzw. Kollegen), der im Wiederholungsfall für den Jugendlichen eine erhebliche Belastung und oftmals eine Fortsetzung jener Kette wiederholter Beziehungsabbrüche bedeutet, durch welche bereits die Zeit vor Heimeintritt gekennzeichnet war⁶. Diese Gefahr ist bei Anstalten für Nacherziehung besonders ausgeprägt, da sie bislang nur in der Form eines geschlossenen Subsystems eines Heimes mit offener Erziehungsabteilung realisiert worden sind.

In der Auswertung der Interviews bei Heimaustritt zeichnen sich in diesem Zusammenhang interessante Befunde ab: Die von Jugendlichen geschilderten Schlüsselerlebnisse konzentrieren sich im Falle von Institutionen mit Binnengliederung und zwingender Binnenwanderung der Jugendlichen auf diese Promotions- und Relegationsereignisse (Versetzung in fortgeschrittene und Rückversetzung in weniger fortgeschrittene Behandlungsstufen). Während das Erleben normativer Inkonsistenzen im Gespräch mit Jugendlichen solcher Heime breiten Raum einnahm, konzentrierte sich das Gespräch mit Jugendlichen in Institutionen ohne Binnengliederung und zwingende Binnenwanderung sehr viel stärker auf die Interaktion mit Bezugspersonen und auf die individuelle Entwicklung im Verlauf des Heimaufenthaltes.

Weit über die bisher erörterten strukturellen Unterscheidungsmerkmale hinaus lassen sich in Anlehnung an die psychoanalytisch orientierten Betrachtungen von Ellen Reinke-Köberer (1984) im wesentlichen zwei grundlegende Konzepte pädagogischer Einwirkung auf das moralische Verhalten von Jugendlichen unterscheiden: "Ich-Stärkung" und "Überich-Erziehung". Nach Ellen Reinke-Köberer (1984) kann im Falle der Stärkung der Ich-Kräfte, der Selbstverantwortung des Individuums und der Fähigkeit zu selbstreflexiven Problemlösungen von "Ich-Stärkung" gesprochen werden, im Falle der schematischen Reglementierung und Sanktionierung von "Überich-Erziehung"⁷.

"Überich-Erziehung" oder Reglementierung versucht unter Anwendung von äußerem Druck und Zwang⁸ eine Verinnerlichung der vom Heim festgelegten Werte, Gebote und Verbote zu erreichen. Das psychoanalytische Erklärungsmodell von Reinke-Köberer (1984) geht in Anlehnung an Sigmund Freuds kulturkritische Arbeit "Die Zukunft einer Illusion" (Freud, 1927/1978, S. 329-366)⁹ davon aus, dass eine solche Verinnerlichung stattfindet, ohne dass das Individuum seine subjektiven, durch sein Triebgeschehen gesteuerten Wünsche und die ihm auferlegten

Normen zu einer Synthese führen kann. So ist den unter äusserem Druck verinnerlichteten Normen stets ein Charakter von Strenge und Starre eigen¹⁰. Das bedeutet, dass das Individuum für sein gesellschaftliches Verhalten darauf angewiesen bleibt, dass die Gesellschaft im Zuge sozialen Wandels diese Werte nicht wieder verändert, da es sich mangels eines flexiblen moralischen Orientierungssystems an veränderte Situationen nur schwer anzupassen vermag. Sein individuelles Referenzschema, mit dessen Hilfe es sein Verhalten steuert, ist ohne Einsicht in mögliche Begründungen der ihm auferlegten Normen nicht auf aktive und flexible Anpassung ausgerichtet. Hinter einer Fassade von Normalität und Bejahung der internalisierten Werte zeigt sich oft eine sehr grosse Angst vor Veränderungen. Viele Klienten von Heimen, die zu derartiger Reglementierung neigen, äusserten uns gegenüber grosse Angst vor dem Austritt aus der Erziehungseinrichtung, selbst wenn sie sich den Abschluss der Massnahme eigentlich herbeisehnten. Der Verlust jenes zwanghaften Rahmens, der ihren Alltag oft über einen Zeitraum von drei Jahren oder länger reglementiert hat, macht sie nach ihrer Heim-entlassung gegenüber den Anforderungen eines "normalen" Lebens oft hilflos¹¹.

Im Kontrast zur "Überich-Erziehung" wird durch eine auf "Ich-Stärkung" ausgerichtete Erziehung versucht, in kommunikativer Auseinandersetzung und Übereinkunft mit seinen Bezugspersonen eine Synthese von eigenen Triebwünschen und gesellschaftlichen Forderungen zu fördern. "Ich-Stärkung" kann so auch als pädagogisches oder pädagogisch-therapeutisches Bemühen verstanden werden, dem Individuum einen flexiblen Orientierungsrahmen für den Umgang mit seinen eigenen Wünschen und den von aussen einwirkenden Erwartungen der Gesellschaft zu vermitteln. Die Gestaltung des Heimalltages solcher Erziehungseinrichtungen hängt denn auch wesentlich vom Aufrechterhalten einer Zwei-Weg-Kommunikation zwischen Personal und Insassen ab. Wöchentliche Sitzungen zwischen Insassen und Personal und institutionalisierte Mechanismen zur Klärung der Beziehungen unter dem Personal sind für die Aufrechterhaltung eines solchen Milieus unerlässlich¹².

Im Blick auf die spätere Resozialisierung hat eine auf "Ich-Stärkung" abzielende offene Konfliktregulierung allerdings auch problematische Aspekte: den Jugendlichen wird ein Konfliktlösungsverhalten vorgelebt, das sie ausserhalb des Heimes selten vorfinden. Beispielhaft erscheint hierfür die Äusserung der Klientin eines Therapieheimes bei ihrem Heimaustritt, sie habe im Heim gelernt, wie man offen mit Problemen und Konflikten umgehen

könne. Sie habe gelernt, wie man hier mit Problemen und Konflikten umgehe. Sie äusserte gleichzeitig die Befürchtung, dass es im Elternhaus gleich wieder zu Spannungen kommen werde, wenn sie gegenüber der jahrelangen Gewohnheit ihres Vaters, beim Essen Fernseh zu schauen und dabei zur Vermeidung von Störungen jedes Gespräch bei Tisch zu unterbinden, ihre Vorbehalte anmelden werde.

Dieses Beispiel ist allerdings nicht als grundsätzlicher Einwand gegen Bemühungen zur "Ich-Stärkung" zu verstehen. Es zeigt vielmehr die Notwendigkeit flankierender familientherapeutischer Bemühungen zur Vorbereitung der Rückkehr in die Familie und spricht die grundsätzliche Problematik jeder Separierung von der problemgenerierenden Lebenswelt an, dass belastende Probleme und Konflikte nach erfolgter Rückplazierung im Herkunftsmilieu vielfach neu aufleben, unabhängig davon, ob die stationären Erziehungsmassnahmen nach dem Muster der "Ich-Stärkung" oder "Überich-Erziehung" gestaltet waren.

Tabelle 1 vermittelt eine Übersicht über einige Strukturmerkmale von Erziehungsinstitutionen, in denen "Überich-Erziehung" und "Ich-Stärkung" ihren idealtypischen Niederschlag finden.

Eine unserer zentralen Kategorien zur Unterscheidung von realen Erziehungskonzepten¹³ ist das Vorhandensein einer geschlossenen Abteilung und die Art, wie die Einrichtung von der geschlossenen Abteilung Gebrauch macht. Der besondere Stellenwert dieses Kriteriums erklärt sich daraus, dass bauliche Geschlossenheit in der Regel mehr oder weniger zwingend mit andern Strukturmerkmalen gekoppelt ist, namentlich:

- Segmentierung des Heimaufenthaltes
- Starke Fremdkontrolle und Überwachung der Eingewiesenen
- Starke Einschränkung der Bewegungsfreiheit
- Beschränkung auf interne Arbeitsplätze

und damit gleichzeitig auch:

- Einschränkung der Berufswahl
- Starke Kontrolle von Aussenkontakten
- Eingeschränkte Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Tab. 1: Idealtypische strukturelle Symptome von "Überich-Erziehung" und "Ich-Stärkung"

"Überich-Erziehung"	"Ich-Stärkung"
- Starre Regelmäßigkeit und starre Sanktionspraktiken	- Situationsspezifisch flexible Handhabung von Regeln und Sanktionen
- Relativ formalistische Umgangsformen auf der Grundlage hierarchischer Kompetenzabstufung und irreversibler Über- und Unterordnung	- Reversibler Interaktionsstil auf der Grundlage gegenseitiger Wertschätzung
- Keine institutionalisierte Kommunikation zwischen Erziehern und Arbeitserziehern	- Institutionalisierte Kommunikation zwischen Erziehern und Arbeitserziehern
- Segmentierung des Heimaufenthaltes mit zwingender Binnenwanderung der Klienten, zwingendem Wechsel der Bezugspersonen und zeitlich / örtlich begrenzter Verantwortung des Personals	- Primärgruppenartiges Zusammenleben mit Konstanz der Bezugspersonen, ohne Wechsel des Subsystems und ohne Wechsel des Erzieherpersonals
- Geringe Selbstreflexivität (keine institutionalisierten mitarbeiterzentrierten Reflexionsprozesse)	- Hohe Selbstreflexivität (mitarbeiterzentrierte Reflexionsprozesse in Form von Supervision bzw. Praxisberatung, TZI etc. mit bewußtem Einbezug der eigenen Befindlichkeit)
- Starke Fremdkontrolle und Überwachung der Eingewiesenen	- Wenig Überwachung / relativ viel Selbstkontrolle und Selbstverantwortung
- Bauliche Sicherungen mit starker Einschränkung der Bewegungsfreiheit	- Keine baulichen Sicherungen
- Arbeitszwang mit Sanktionen bei Arbeitsverweigerung bzw. Arbeitsunfähigkeit	- Flexibel gehandhabte Arbeitsverpflichtung
- Ausschließlich bzw. vorwiegend interne Arbeitsplätze (zum Teil ohne externe Alternativen)	- Vorwiegend externe Arbeitsplätze unter Nutzung des lokalen Stellenmarktes
- Sehr eingeschränkte Berufswahl	- Wenig eingeschränkte Berufswahlangebote
- Starke Kontrolle von Außen- und Binnenkontakten der Jugendlichen im Heim	- Wenig Kontrolle und Einschränkung der Aussen- und Binnenkontakte
- Erziehungsplanung ohne explizite, dem Eingewiesenen offengelegte Definition von konkreten Erziehungsmassnahmen und Erziehungsmitteln	- Erziehungsplanung mit expliziten, auch dem Eingewiesenen offengelegten Erziehungsmassnahmen und Erziehungsmitteln
- Keine therapeutischen Behandlungsangebote oder gegebenenfalls nur in Krisensituationen (Krisenintervention)	- Etablierte therapeutische Behandlungsangebote zur Aufarbeitung von Ursachen manifester Persönlichkeitsprobleme
- Sehr eingeschränkte Freizeit und Möglichkeiten der Freizeitgestaltung	- Großes Freizeitangebot und / oder grosse Freiräume zur individuellen Freizeitgestaltung

Zur Illustration dieser strukturellen Merkmale einige Beispiele:

- Zu **"Regelhaftigkeit"**:

Verschiedene untersuchte Heime auferlegen den Jugendlichen eine bisweilen kaum überschaubare Vielzahl von Normen, deren Verletzung mit mehr oder weniger einschneidenden Sanktionen geahndet wird: Einschliessungsstrafen, Versetzung in eine Abteilung mit restriktiveren Verhaltensnormen bzw. geringeren individuellen Freiräumen, Entzug der Möglichkeit einer Weiterführung der begonnenen Berufsausbildung, Arbeitsleistungen und materielle Einschränkungen (Geldstrafen und Lohnkürzungen) oder auch Einschränkungen von sozialen Kontakten. Bisweilen laufen die Sanktionsmassnahmen dem Resozialisierungsauftrag des Heimes geradezu zuwider.

Zur Zeit unserer Untersuchung wurde in einem der untersuchten Heime im Falle einer Entweichung über die betreffenden Jugendlichen routinemässig eine Einschliessungsstrafe verhängt, im Falle freiwilliger Rückkehr 4 Tage schwerer Einschluss, im Falle unfreiwilliger Rückkehr bzw. polizeilicher Rückführung 6 Tage schwerer Einschluss. Analog zu Modalitäten des militärischen Disziplinarwesens bedeutet "schwerer Einschluss" ganztägigen Aufenthalt in einer Arrestzelle, "leichter Einschluss" normale Arbeitstätigkeit bei Einschluss in einer Arrestzelle in der übrigen Zeit.

Ein Jugendlicher wünschte nach dem Tod seiner Schwester, die ihm emotional sehr nahegestanden hatte, und die an einer Überdosis Heroin gestorben war, diesen Verlust für sich verarbeiten zu können. Das Heim bot ihm keine Gelegenheit zur Trauerarbeit in der Stille und liess ihm nur die Wahl zwischen Verdrängung seines Wunsches und Entweichung aus dem Heim. Er entwich, kehrte nach 9 Tagen zurück (ohne auf der "Kurve" delinquent zu haben) und erhielt dann nach geltender Norm 4 Tage schweren Einschluss.

Ein anderer in jenem Heim platzierter Jugendlicher ging mit einem Kollegen zusammen auf die "Kurve" und beging in Vorarlberg verschiedene Delikte, wurde auf frischer Tat ertappt und, in Österreich bereits als Erwachsener geltend, zu einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Diese erlebte er wegen des Zusammenlebens in einer Gruppenzelle, der Terrorisierung jüngerer Gefangener durch ältere und einer homosexuellen Vergewaltigung, deren Opfer er war, als sehr traumatisch. Nach seiner Rückführung ins Heim sei erwogen worden, welchen heiminternen Straftarif man nun unter den gegebenen Umständen wegen seiner Entweichung anwenden wolle. Da man sich nicht dazu entschliessen konnte, auf Sanktionen völlig zu verzichten und ihm in erster Linie ein neues Beziehungsangebot zu machen, wurden ihm 4 Tage schwere Einschliessungsstrafe auferlegt!

In einem Heim beklagten sich Jugendliche, dass sie aus Rücksicht auf die Lingerie heimeigene Arbeitskleider und Unterwäsche zu tragen hätten und die Unterwäsche nur zweimal wöchentlich gewechselt werden dürfe, ungeachtet der beruflichen Tätigkeit und der damit verbundenen Schmutz- und Geruchsbelastung (Umgang mit Öl, Jauche etc.).

- Zu **"Segmentierung des Heimaufenthaltes"**:

In einzelnen Heimen wechseln die Jugendlichen mit jedem Behandlungsfortschritt das soziale Subsystem. So hat ein Jugendlicher wegen wiederholter Beförderungen und Rückversetzungen im Verlauf seines Heimaufenthaltes 8 verschiedene Stationen durchlaufen. Diese Binnenwanderung bedeutete einen wiederholten Wechsel der Bezugspersonen (Erzieher und Kollegen) und damit eine Fortsetzung jener Kette wiederholter Beziehungsabbrüche, durch welche bereits die Zeit vor Heimeintritt gekennzeichnet war. Wiederholt wurde in der Untersuchung beobachtet, dass sich Mitarbeiter der einzelnen Subsysteme gegenseitig bezichtigten, ungenügende Vorbereitung geleistet zu haben oder durch unangemessene Fortsetzung des Erziehungsprozesses die Vorbereitungen zunichte gemacht zu haben. Die Verantwortung wurde so partikularisiert und eine kontinuierliche Förderung gefährdet.

- Zu **"Fremdkontrolle und Überwachung der Eingewiesenen"**:

In einem untersuchten Heim ist der Arbeitsbeginn in Fortsetzung einer tiefverwurzelten Tradition möglicherweise noch bis auf den heutigen Tag morgens und nachmittags mit einem Antrittsverlesen verknüpft, zu welchem sich die Jugendlichen nach militärischem Vorbild auf zwei Gliedern aufzustellen haben. Heimkader kontrollieren bei diesen Antrittsverlesen jeweils auch Tenü und Haarschnitt der Jugendlichen.

Ähnlich liessen sich auch alle übrigen in Tab. 1 erwähnten Punkte durch Fallmaterial aus der Untersuchung illustrieren. Die wegen ihrer Eindringlichkeit hier erwähnte Auswahl kritischer Vorkommnisse darf allerdings weder als Hinweis auf die Inexistenz positiver Beispiele, noch als repräsentatives Zustandsbild des stationären Jugendmassnahmenvollzuges gedeutet werden. Kritische Vorkommnisse dieser Art dürfen angesichts der Tatsache, dass stationäre Erziehungsmassnahmen zur Verminderung von Entwicklungsdefiziten und Fehlverhalten von Jugendlichen beitragen sollen und Jugendliche durch Jugendgerichtsinstanzen gleichsam dazu verurteilt werden, sich zu angemessenerem Verhalten erziehen zu lassen, allerdings auch nicht leichthin bagatellisiert oder ignoriert werden (vgl. dazu auch die grundsätzlichen Überlegungen von Tuggener 1990, "Zur Problematik der Verbindung von Pädagogik und Justiz").

2. Merkmale der Untersuchungspersonen bei Heimeintritt und Daten zur Einweisungspraxis

1.2 Plazierungskarrieren und Einweisungspraxis

In der Auswertung der Daten bei Heimeintritt wurde untersucht, welche und wieviele Plazierungen der Einweisung in das untersuchte Heim vorangegangen sind. Dabei wurden nötigenfalls alle bis zum Abschluss des 20. Lebensjahres erfolgten Plazierungen vierteljährlich erfasst (vgl. dazu auch Graf 1987a, S. 47ff.). Da Plazierungen von kürzerer Dauer auf diese Weise unberücksichtigt blieben, stellen die ermittelten Daten untere Schätzwerte der tatsäch-

Tab. 2: Anzahl Plazierungen bis zum Eintritt ins untersuchte Heim (nach Graf 1987a, S. 50)

Anzahl frühere Plazierungen	Anzahl Probanden		
	Absolute Häufigkeit (N = 258)	Relative Häufigkeit (100%)	
1	41	16.0 %	
2	51	20.0 %	> Σ 36.0%
3	60	23.0 %	> Σ 59.0%
4	38	15.0 %	
5	43	17.0 %	
6	14	5.0 %	
7	1	0.4 %	
8	6	2.0 %	
9	2	1.0 %	
10	1	0.4 %	
11	1	0.4 %	> Σ 41.0%

lichen Plazierungshäufigkeiten dar. Neben dieser Tatsache ist zu beachten, dass alle Orte, an denen die Probanden gelebt haben, also auch das soziale Bezugssystem, in welches das Kind hineingeboren wurde, als Plazierungen betrachtet wurden.

Rund 40% der Stichprobe wiesen bei ihrem Eintritt ins untersuchte Heim 4 und mehr Plazierungen auf. Im Maximalfall wurden 11 frühere Plazierungen registriert¹⁴.

Aus den Untersuchungsdaten geht hervor, dass bei Umplazierungen zunächst

Lösungen innerhalb des erweiterten Familiensystems gesucht werden. Aber selbst nach ersten Fremdplazierungen lässt sich eine Tendenz erkennen, zunächst wieder in einen familiären Kontext zurückzuplazieren. Beim Scheitern solcher Versuche gewinnen die Erziehungsheime innerhalb des Spektrums an möglichen Fremdplazierungen zunehmend an Bedeutung. Jugendliche, die bei Eintritt in das untersuchte Heim bereits mehr als drei vorangehende Plazierungen aufweisen, kommen bereits zu annähernd 50% aus einem andern Erziehungsheim bzw. zu nur rund einem Viertel aus dem Familiensystem.

Das Alter der Jugendlichen hat auf die Platzierung der Jugendlichen einen grossen Einfluss. Die Platzierungen in der Kernfamilie (Vater und Mutter) nehmen ab, im Vorschulalter allerdings noch weit weniger als im Schulalter. Gerade im Vorschulalter finden Eltern oder Alleinerziehende bei Angehörigen des weiteren Familiensystems, vor allem bei den Grosseltern, vielfach noch wirksame Entlastung und Unterstützung. Im Schulalter lässt sich als Folge einer Trennung oder Scheidung der Ehepartner zunächst ein Ansteigen der Platzierungen bei der Mutter beobachten (vgl. dazu Graf 1987a, S. 54).

Innerhalb des Systems der stationären Jugendhilfe bzw. des Systems subsidiärer Erziehung wechselt der Stellenwert einzelner Platzierungsformen in Abhängigkeit vom Lebensalter der Klienten: Im Vorschulalter sind Platzierungen in Pflegefamilien besonders häufig, im Primarschulalter Platzierungen in Internaten, vom 10. Lebensjahr an dann Platzierungen in Erziehungsheimen.

Betrachten wir die quantitative Entwicklung von Umplazierungen, so lässt sich eine zunehmend grössere Dynamik feststellen:

- Die Dynamik ist im 7./8. Lebensjahr am geringsten.
- Zwischen dem 11. und 15. bzw. 16. Lebensjahr steigt die Zahl der Umplazierungen sehr rasch an. Ab dem zwölften Lebensjahr wechseln jährlich jeweils 15 - 30 Prozent der Platzierungen. So haben beispielsweise im 15. Lebensjahr 54 von 210 noch ausserhalb der untersuchten Heime lebenden Jugendlichen ihren bisherigen Lebens- und Erziehungskontext verlassen. Im Durchschnitt war in der Altersgruppe der Jugendlichen im 15. Lebensjahr also jede Woche eine Mutation bzw. Umplazierung zu verzeichnen.
- In der Dynamik der Platzierungsverhältnisse widerspiegeln sich die von Freud postulierten Phasen der psychosexuellen Entwicklung (die "öidipale Phase" um das 5./6. Altersjahr als Phase der Anpassung an die Familienstruktur, die anschliessende "Latenzzeit" als Phase relativer Stabilität der Verhaltensstrukturen, die Adoleszenzkrise als Phase der Entwicklung

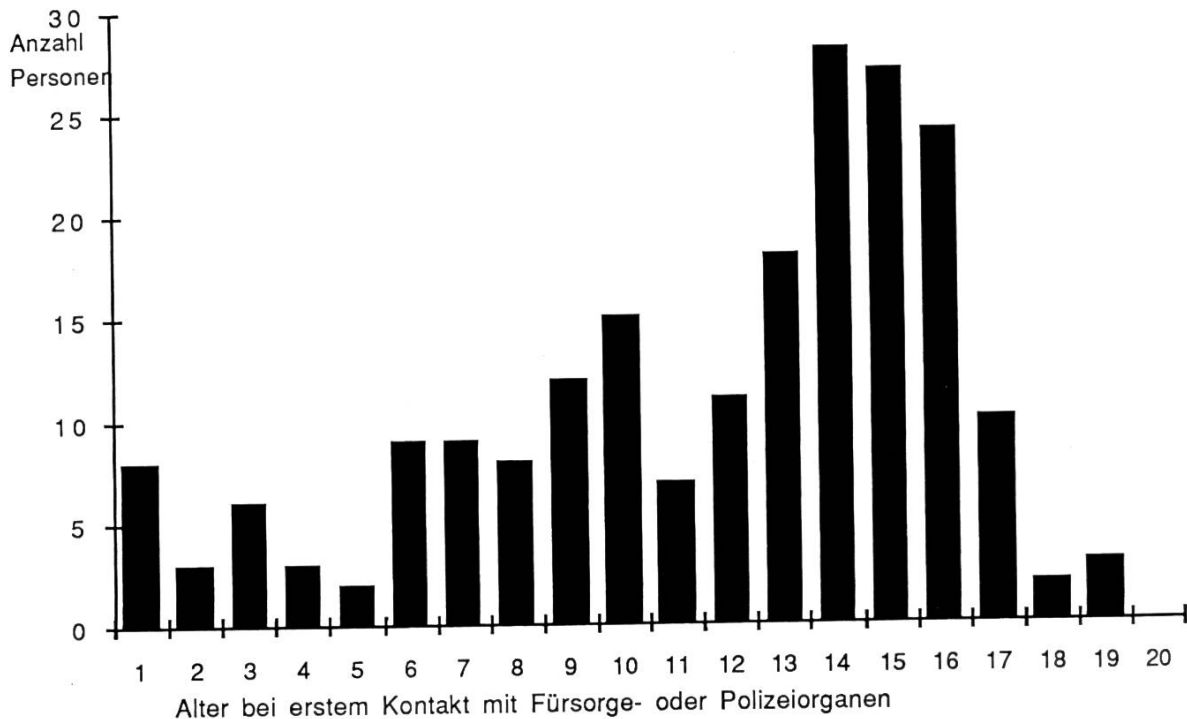
eigenständiger Normen und kritischer Auseinandersetzung mit sozialen Normen).

- In der anhand unserer Untersuchungsdaten aufgezeigten Dynamik der Plazierungsverhältnisse werden die Effekte der psychosexuellen Entwicklung des Kindes zum Teil von Effekten des Bildungssystems überlagert. Der Schuleintritt führt zu einem sozialen Leistungs- und Selektionsdruck, weit mehr aber noch der mit der Adoleszenzkrise zusammenfallende Übertritt in die Sekundarstufe der Volksschule. In der verbreiteten Erwartung der Eltern, dass die Kinder es einmal besser machen und besser haben sollten als sie selber, verschärft sich der auf dem Kind lastende Erwartungsdruck. Übersetzte Karrierewünsche der Eltern und unablässige Versuche, das Leistungsniveau des Kindes noch weiter zu steigern, führen in der Adoleszenzkrise oft zu einer radikalen Verweigerung der Jugendlichen, in der sie sich - wie aus den anamnestischen Daten unserer Untersuchung häufig ersichtlich - von den Eltern absetzen und sich einer jugendlichen Subkultur anschliessen. Je mehr sie sich mit dieser Subkultur identifizieren, desto mehr erfahren sie die Wertschätzung ihrer Subgruppe.

Die im Verlauf der Adoleszenzkrise besonders häufigen Normverstösse haben neben der Herausforderung von bisherigen Bezugspersonen und der weiteren sozialen Umwelt oft auch den Charakter der Initiation in die jugendliche Subkultur.

- Parallel zur dargestellten Dynamik von Umplazierungen und im Zusammenhang mit den sich auch in der Schule manifestierenden Verhaltensauffälligkeiten stieg auch die Häufigkeit behördlicher Interventionen nach Schuleintritt und in der Adoleszenzphase deutlich an:

Abb. 1: Alter der Jugendlichen bei ihrem ersten Kontakt mit Fürsorge- und Polizeiorganen



An weiteren Befunden über die Einweisungspraxis scheinen bemerkenswert:

- **Beweggründe behördlicher Intervention**

Betrachten wir die Beweggründe die zur ersten behördlichen Intervention geführt hatten, so ergibt sich in Abhängigkeit vom damaligen Lebensalter der Jugendlichen das in Tab. 3 festgehaltene Zahlenbild.

- **Spezifische Interventionsmuster bei Klienten von 93ter-Heimen**

Die Klientel der 93^{ter}-Heime unterscheidet sich bezüglich lebensgeschichtlichem Zeitpunkt der ersten Intervention und den entsprechenden Beweggründen der Behörden von der Klientel der Vergleichsheime. Der Anteil der Jugendlichen, die in der Latenzphase (8-11 Jahre) erste Behörden-Interventionen erlebten, ist bei der Klientel der 93^{ter}-Heime weit geringer als bei den Vergleichsheimen. Wie bei den Klienten der Vergleichsheime erlebten aber auch die meisten Klienten der 93^{ter}-Heime die behördliche Erstintervention in der Adoleszenz.

Tab. 3: Auffälligkeiten von Jugendlichen bei der ersten behördlichen Intervention (unter Berücksichtigung ihres damaligen Alters)
(nach Graf 1987, S. 20f.)

	Alter des Jugendlichen bei erster Intervention einer Behörde ..			
	unter 8 Jahren	8-11 Jahre	12-15 Jahre	über 15 Jahren
häufigste Indikation	Ungünstige Familienverhältnisse			
zweithäufigste Indikation	Leistungsschwierigkeiten in der Schule		Weglaufen von Schule/ Elternhaus	Drogenkonsum
dritthäufigste Indikation	Weglaufen von Schule / Elternhaus		Drogenkonsum	Leistungsschwierigkeiten in Schule / Arbeit

Tab. 4: Altersspezifische Muster behördlicher Intervention bei der untersuchten Klientel von 93^{ter}-Heimen und Vergleichsheimen
(nach Graf 1987, S. 24)

	Alter bei erstem Kontakt mit einer Behörde				Signifikanz der Verteilungsunterschiede	
	unter 8 Jahren	8-11 Jahre	12-15 Jahre	über 15 Jahre		
93 ^{ter} -Heime	26.9 %	9.0 %	41.8 %	22.4 %	p = .03	Zeilensumme jeweils 100 %
andere Heime	18.1 %	26.1 %	40.6 %	15.2 %	p = .03	

Aus den Untersuchungsdaten ergab sich auch zwischen der Art bzw. dem Ort der Abklärung einer nötigen Heimeinweisung und der einweisenden Instanz ein statistisch signifikanter Zusammenhang. Die Vormundschaftsorgane lassen

anteilmässig etwa dreimal mehr ambulante Abklärungen vornehmen (36 % ambulante Abklärungen), als die Gerichte und Jugendanwaltschaften (12.8 % ambulante Abklärungen). Unterstellen wir, dass eine stationäre Abklärung umfassendere Beobachtungen erlaubt, müssen wir konstatieren, dass Heimeinweisungen durch Gerichte und Jugendanwaltschaften formal eher besser fundiert sind. Der zunächst erstaunliche Unterschied in der Art der Abklärung einer nötigen Heimeinweisung erklärt sich nach übereinstimmenden Aussagen von Praktikern aus der Tatsache, dass den Vormundschaftsbehörden für die Abklärung weit geringere finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen als Jugendanwaltschaften und Gerichten. Dieser Verfahrensunterschied ist keineswegs belanglos, sind wir in unserer Untersuchung doch verschiedenen Jugendlichen begegnet, die ohne differenzierte Abklärung durch Vormundschaftsorgane selbst in geschlossene Institutionen wie die Anstalt für Nacherziehung eingewiesen worden sind.

Hinsichtlich der einweisenden Instanz lassen sich zwischen den untersuchten 93^{ter}-Heimen grosse Unterschiede feststellen (Tab. 5). So ist das Zahlenverhältnis von gerichtlichen und vormundschaftlichen Heimeinweisungen bei der ANE Prêles und dem Therapieheim Sonnenblick geradezu reziprok. Aber auch zwischen den einzelnen Therapieheimen sind erhebliche Unterschiede auszumachen. Auch hier hatte das Therapieheim Sonnenblick mit 19.2 % den weitaus geringsten Anteil an gerichtlichen bzw. strafrechtlichen Einweisungen. Dieser Unterschied erklärt sich aus der bewussten Absicht, zur Vermeidung von Stigmatisierungseffekten nach Möglichkeit auf eine strafrechtliche Einweisung zu verzichten. Der Unterschied zwischen dem Therapieheim Sonnenblick und dem Therapieheim Gorgier im Anteil strafrechtlicher Einweisungen erklärt sich zum Teil wohl aus der Tatsache, dass das Therapieheim Gorgier als einziges Heim für weibliche Jugendliche der Welschschweiz über bauliche Sicherheitmöglichkeiten verfügt und sich in seinem Konzept therapeutische und kustodiale Elemente überlagern. Hin und wieder wurden auch Jugendliche ins Therapieheim Gorgier eingewiesen, bei welchen nicht das therapeutische Angebot, sondern vielmehr der Wunsch nach geschlossener Unterbringung im Vordergrund stand¹⁵.

Tab. 5: Einweisungsinstanzen der Klienten von 93^{ter}-Heimen
(nach Graf 1987, S. 27)

		Einweisende Instanz			
		Gericht/ Jugend- anwaltschaft	Vormund- schafts- behörde/ Vormund	Andere Instanz	
<i>Alle 93ter-Heime gemeinsam</i>		46.1 %	44.9 %	12.4 %	> 100 %
Therapieheim Le Bosquet	♂	50.0 %	50.0 %	0 %	> 100 %
ANE Prêles	♂	95.7 %	4.3 %	0 %	> 100 %
Therapieheim Sonnenblick	♀	19.2 %	53.8 %	27.0 %	> 100 %
Therapieheim Gorgier	♀	28.6 %	67.9 %	3.5 %	> 100 %
<i>Irrtumswahrscheinlichkeit der Signifikanz des Verteilungsunterschiedes</i>		$p \leq .000$	$p \leq .000$	nicht signifikant	

- Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Motivation der Heimeinweisung
Wie aus Tab. 5 ersichtlich wurde, stellen - zumindest bei den weiblichen Jugendlichen - strafrechtlich fundierte Einweisungen in Therapieheime eine Minderheit dar. Dieser geschlechtsspezifische Unterschied findet sich auch in den von den Organen der Jugendhilfe geltend gemachten Interventionsmotiven bestätigt: Wie aus Tab. 6 ersichtlich, wurde die Einweisung in das untersuchte Heim bei 30.9 % der weiblichen Untersuchungspersonen, demgegenüber aber nur bei 7.3 % der männlichen Untersuchungspersonen mit "unerwünschtem Sexualverhalten" in Zusammenhang gebracht. Bei weiblichen Jugendlichen scheint die Gefahr einer Schwangerschaft oder des Abgleitens in die Prostitution ein zentrales Interventionsmotiv darzustellen. Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass "Weglaufen von zu Hause" im Unterschied zu den männlichen Untersuchungspersonen weit häufiger und unter den psycho-sozialen Einweisungsgründen nach "Ungünstige Familienverhältnisse" als zweithäufigster Einweisungsgrund erscheint. Demgegenüber wurde die Heimeinweisung männlicher Jugendlicher zu weit höheren Anteilen mit

aktenkundiger Delinquenz in Verbindung gebracht, wobei sich in der Häufigkeit von Vermögensdelikten und Verstößen gegen das Strassenverkehrsgesetz besonders deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede ergaben. Diese sind bei allen geschlechtsspezifischen Unterschieden in Äusserungsformen devianten Verhaltens zum Teil auch auf unterschiedliche Interventionsmuster von Fürsorge- und Gerichtsinstanzen zurückzuführen, wie auch Befunde einer Studie des Deutschen Jugendinstitutes (v. Wolffersdorff/ Sprau-Kuhlen 1990, S. 219) bestätigen. All diese Unterschiede weisen auf geschlechtsspezifische Muster der Legitimation stationärer Erziehungsmassnahmen hin, die sich im Falle weiblicher Jugendlicher stärker am Schutzgedanken zu orientieren scheint.

Tab. 6: Geschlechtsspezifische Verteilung der wichtigsten Gründe für die Einweisung in die untersuchte Erziehungsinstitution
(nach Graf 1987, S. 25)

Einweisungsgründe (Mehrfachnennungen)	männliche Untersuchungs- personen (N = 160)	weibliche Untersuchungs- personen (N = 114)
Psycho-soziale Einweisungsgründe		
Ungünstige Familienverhältnisse	71.3 %	74.5 %
Leistungsschwierigkeiten in Schule und Erwerbsarbeit	47.0 %	50.9 %
Aggressives Verhalten	29.9 %	25.5 %
Selbstschädigendes Verhalten	7.3 % **	20.9 % **
Drogenkonsum	37.2 %	48.2 %
Unerwünschtes Sexualverhalten	7.3 % ***	30.9 % ***
Weglaufen von zu Hause	43.3 % ***	71.8 % ***
Flucht in Krankheiten	0.6 % **	8.2 % **
Kontaktprobleme / sozialer Rückzug	13.4 % ***	30.9 % ***
Soziale Probleme in Schule und Arbeitswelt	29.3 %	23.6 %
Untragbarkeit in früheren Heimen	26.2 %	33.6 %
Delikte		
Vermögensdelikte (Art. 137-172 StGB)	66.5 % ***	19.1 % ***
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	30.5 %	25.5 %
Verstöße gegen das Strassenverkehrsgesetz	42.1 % ***	5.5 % ***
	100 %	100 %

Signifikanz des Unterschiedes in der geschlechtsspezifischen Merkmalsverteilung: * $p \leq .05$

** $p \leq .01$

*** $p \leq .001$

- Überhöhter Ausländeranteil

Bei den Untersuchungspersonen fanden wir einen übersetzten Ausländeranteil: Bei den männlichen Probanden 18.8%, bei den Probandinnen sogar 26.4%. Ziehen wir zum Vergleich in Betracht, dass der Ausländeranteil an der Bevölkerung der Schweiz am 31.12.1984 14.7% betrug, so ist er bei männlichen Probanden um 27.9 % und bei den Probandinnen um 79.6 % überhöht. Hinter diesen nackten Zahlen verbergen sich zum Teil schwerwiegende Integrationsprobleme bzw. Probleme der Identitätsfindung im Spannungsfeld zwischen Herkunftskultur der Eltern¹⁶ und Alltagskultur des Gastlandes.

3. Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmale bei Heimeintritt und ihre Veränderung während des Massnahmenvollzuges

Wie in der vorangehenden Darstellungen der Konzeption unserer Untersuchung bereits erwähnt, wurden anlässlich der Interviews jeweils auch einige Persönlichkeits- und Einstellungsmerkmale der Jugendlichen erfasst.

3.1 Persönlichkeitsmerkmale der erfassten Probanden bei Heimeintritt

Die anhand des Giessen-Testes ermittelten Befunde über Persönlichkeitsmerkmale der erfassten Jugendlichen bei ihrem Eintritt in ein 93^{ter}-Heim oder ein Vergleichsheim können hier nicht im Detail dargelegt werden, lassen sich aber wie folgt zusammenfassen¹⁷ :

Zwischen den verschiedenen Heimen lassen sich in der persönlichkeitspsychologischen Homogenität bzw. Heterogenität der Klientel, die in der Streubreite individueller Persönlichkeitsprofile ihren augenfälligsten Niederschlag findet, erhebliche Unterschiede feststellen (vgl. Graf & Tanner 1986a, S. 46-48 sowie S. 73-89). Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sich die Klientel der Heime nach Art. 93^{ter} StGB - abgesehen vom Welschschweizer Therapieheim für männliche Jugendliche (Therapieheim "Le Bosquet") - in ihren Persönlichkeitsmerkmalen bei Heimeintritt voneinander und von den Probanden der Vergleichsgruppe nicht unterscheiden (vgl. Tanner 1987b, S. 570).

Angesichts des Fehlens deutlicher Unterschiede zwischen der Klientel der Anstalt für Nacherziehung und der Klientel der Therapieheime drängt sich die Frage auf, ob in den erfassten Therapieheimen und der erfassten Anstalt für Nacher-

ziehung - zumindest aus persönlichkeitspsychologischer Sicht - keine spezifische Aufnahmeselektion stattfindet, welche der in der ersten Fassung der Richtlinien für 93^{ter}-Heime vorgegebenen Unterscheidung von eher verhaltenstherapeutischen Behandlungsangeboten von Anstalten für Nacherziehung und eher psychotherapeutisch orientierten Behandlungsangeboten von Therapieheimen entsprechen würde. Geht Art. 93^{ter} StGB somit von einer Differenzierung aus, die in der bisherigen Praxis nicht geleistet wurde oder (beispielsweise wegen der noch immer bestehenden Lücken im Angebot von 93^{ter}-Heimen¹⁸) gar nicht geleistet werden konnte? Werden die persönlichkeitspsychologischen Kriterien in der Aufnahmepraxis der 93^{ter}-Heime etwa von andern Kriterien (z.B. der Nachfrage nach Plazierungsmöglichkeiten in Institutionen mit baulichen Sicherungsmöglichkeiten, von den Aufnahmeverpflichtungen gegenüber Standort- oder Trägerkantonen, von den Beziehungen zwischen Versorgerinstanzen und Heimleitung... und nicht zuletzt auch vom Erwartungsdruck bestmöglicher Auslastung der Heimplätze) überlagert? Tatsächlich ergab sich (wie aus Tab 4 ersichtlich) für das Therapieheim Gorgier, das als einziges Heim für weibliche Jugendliche der Welschschweiz über bauliche Sicherungsmöglichkeiten verfügt, ja ein weit höherer Anteil an strafrechtlichen Einweisungen als für das Therapieheim Sonnenblick, das einzige Therapieheim für weibliche Jugendliche aus der Deutschschweiz, das sich u.a. durch eine besonders offene Konzeption auszeichnet. Offenbar werden ins Therapieheim Gorgier hin und wieder auch Jugendliche eingewiesen, bei welchen die Versorger nicht in erster Linie das therapeutische Angebot, sondern vielmehr den Wunsch nach geschlossener Unterbringung im Auge haben.

3.2 Persönlichkeitsveränderungen der erfassten Probanden während ihres Heimaufenthaltes

3.2.1 Persönlichkeitsmerkmale der erfassten Probanden bei Heimaustritt

Als Fazit der Analyse von Persönlichkeitsmerkmalen bei Heimaustritt ist festzuhalten, dass sich in den Profilen der Therapieheime übereinstimmend das Muster einer Zunahme positiver Resonanz, einer Zunahme von Ich-Kontrolle und einer Zunahme der Offenheit beobachten lässt - also eine generelle psychosoziale Öffnung und Stabilisierung. Auffällig erscheint, dass bei Institutionen, die in ihrem pädagogisch-therapeutischen Konzept zur "Überich-Erziehung" neigen, eine zum Teil deutliche Zunahme der Triebhaftigkeit und Verslossenheit der Klientel zu verzeichnen ist: Diese Zunahme der Triebhaftigkeit unter der

Einwirkung des Jugendmassnahmenvollzuges muss - bei aller Zurückhaltung gegenüber einer Wertung - kritisch beurteilt werden. Die Tatsache, dass der Befund einer Zunahme der Triebhaftigkeit bei geschlossenen Institutionen bzw. Institutionen mit Tendenz zu "Überich-Erziehung" besonders häufig auftritt, gibt auch Anlass zu einer kritischen Haltung gegenüber längerfristigen Freiheitsstrafen, wie sie etwa im Vorentwurf für die Revision des Jugendstrafrechtes (Stettler, 1986) als Sanktionen vorgesehen waren.

3.2.2 Differentielle Wirkungen von "Überich-Erziehung" und "Ich-Stärkung" im Spiegel des Projektes "Das Erziehungsheim und seine Wirkung"¹⁹

Die bisherigen Befunde lassen es angezeigt erscheinen, zu prüfen, ob sich die bei einzelnen Institutionen ermittelten Befunde bestätigen lassen, wenn alle Einrichtungen vom Typus der "Überich-Erziehung" zu einer Merkmalsgruppe zusammengefasst werden. Tatsächlich ergaben sich zwischen Heimen mit einem eher zu "Ich-Stärkung" und Heimen mit eher zu "Überich-Erziehung" neigendem Konzept einige Unterschiede, auch wenn die Einrichtungen (wie an anderer Stelle näher erläutert wurde) vorerst nach einem einzigen, recht groben dichotomen Indikator unterschieden wurden: dem Vorhandensein und regelmässigen Gebrauch einer geschlossenen Abteilung.

Im Vergleich der Skalenmittelwerte der bei Heimaustritt erhobenen Giessen-Test-Werte ergab sich, dass Deutschschweizer Jugendliche, die in einem Heim der Merkmalsgruppe "Ich-Stärkung" plaziert gewesen waren, sich bei Heimaustritt in Skala "Soziale Resonanz" (GTS 1) deutlich positiver einschätzten als Klienten von Heimen der Merkmalsgruppe "Überich-Erziehung" ($p \leq .05$). In der Befragung bei Heimeintritt hatte zwischen diesen beiden Merkmalsgruppen noch kein statistisch gesicherter Unterschied bestanden.

Bei den Welschschweizer Jugendlichen ergab sich in Skala 3, Kontrolle, ein differentieller Effekt, der zwischen diesen beiden Merkmalsgruppen zu einem statistisch signifikanten Unterschied führte ($p \leq .05$): Bei Klienten von Heimen der Merkmalsgruppe "Ich-Stärkung" trat im Verlauf des Heimaufenthaltes eine Veränderung in Richtung geringerer Kontrolle ein bei Klienten von Heimen der Merkmalsgruppe "Überich-Erziehung" dagegen eine Veränderung in Richtung Zwanghaftigkeit.

Betrachten wir in ähnlicher Weise auch die im Giessen-Test ermittelten Differenzwerte zwischen den Befragungen bei Heimeintritt und Heimaustritt, so

lässt sich mit Ausnahme der Deutschschweizer Klienten von Heimen der Merkmalsgruppe "Überich-Erziehung" in **Skala GTS 1, Soziale Resonanz**, allgemein eine statistisch signifikante Veränderung in Richtung positiver Resonanz feststellen ($p \leq .05$). In der Welschschweiz ergab sich für Heime der Merkmalsgruppe "Überich-Erziehung" eine deutlich grössere Veränderung in Richtung positiver sozialer Resonanz als für Heime der Merkmalsgruppe "Ich-Stärkung". Die Tatsache, dass Klienten/innen von Institutionen mit baulicher Geschlossenheit (bzw. baulich geschlossenen Subsystemen) bei Heimeintritt in der Einstellungsskala "Wahrnehmung als Stigmatisierte(r)"²⁰ die höchsten Werte erreichten, spricht neben weiteren entsprechenden Indizien dafür, dass die Heimeinweisung zunächst zu einer Steigerung der negativen sozialen Resonanz führte. Bei günstigem Verlauf des Heimaufenthaltes bzw. günstigen pädagogisch-therapeutischen Interventionen wurde dieser Stigmatisierungseffekt allmählich abgebaut und dementsprechend bei Heimaustritt eine positive Veränderung registriert.

In **Skala GTS 2, Dominanz**, trat bei beiden Geschlechtsgruppen der Deutschschweizer Stichprobe eine Steigerung der Dominanz ein. In **Skala GTS 3, Kontrolle**, ergaben sich für Deutsch- und Welschschweizer Klienten von Heimen der Merkmalsgruppe "Ich-Stärkung" und "Überich-Erziehung" gegenläufige Veränderungstendenzen: Während Deutschschweizer Heime der Merkmalsgruppe "Überich-Erziehung" keinen Beitrag zur Erhöhung der Kontrolliertheit (Selbstkontrolle) leisteten, ergab sich bei den Heimen mit einem auf "Ich-Stärkung" angelegten Konzept ein deutlicher Beitrag zur Stärkung der Selbstkontrolle.

In der Welschschweiz dagegen war nur bei Heimen mit einem Konzept der "Überich-Erziehung" eine signifikante Steigerung der Ich-Kontrolle zu konstatieren.

Für weitere Analysen wurde eine differenziertere Unterscheidung von Erziehungskonzepten nötig, liessen sich doch einzelne der untersuchten Heime nicht ohne weiteres der Merkmalsgruppe "Überich-Erziehung" bzw. "Ich-Stärkung" zuordnen²¹. Diese Tatsache dürfte für den in Skala 1 und 3 beobachteten Unterschied zwischen Deutsch- und Welschschweizer Heimen im differentiellen Effekt von "Überich-Erziehung" und "Ich-Stärkung" ausschlaggebend gewesen sein.

Als **vorläufiges Fazit** kann aber doch festgehalten werden, dass die auf "Ich-

Stärkung" ausgerichteten Heime der Deutschschweiz einen differentiellen Beitrag zur Steigerung der Selbstkontrolle ihrer Insassen leisten. Dieser Befund ist bedeutsam, weil mangelnde Selbstkontrolle ja oft als wichtiger Grund für die Einweisung in ein Erziehungsheim angeführt wird. Ebensoviele Beachtung verdient der negative Befund, dass Einrichtungen mit geschlossenen Abteilungen auf dieser zentralen Dimension keine signifikanten Effekte aufzuweisen haben. Dies kann damit zusammenhängen, dass die Geschlossenheit zunächst nur eine massive Steigerung der Aussenkontrolle jener Insassen bedeutet, die in ihrer Selbstkontrolle Defizite aufweisen.

Diese Befunde lassen sich auf dem Hintergrund von Theorien der moralischen Entwicklung wie jener von Kohlberg (vgl. dazu Döbert & Nunner-Winkler, 1983) dahingehend deuten, dass die erhöhte Aussenkontrolle beim Insassen zu einer Anpassung an die Insassenrolle führt und einem mehr oder weniger guten Funktionieren in dieser Rolle. Die Innenkontrolle wird ihm dadurch enteignet und lässt sich in diesem Milieu nicht angemessen entwickeln. Geschlossene Unterbringung und starke Reglementierung des Alltages führen eher zur Entwicklung einer konventionellen Moral der Insassen, die sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass sie sich unter veränderten Rahmenbedingungen als wenig anpassungsfähig erweist. Demgegenüber scheinen Erziehungsheime, die auf eine "Ich-Stärkung" der Klienten hinzielen, die Entwicklung von Selbstkontrolle und einer postkonventionellen, flexibel anwendbaren Moral zu begünstigen.

Die Annäherung an die Insassenrolle fand auch darin Niederschlag, dass sich die Streuung der Persönlichkeitsdaten bei den Klientengruppen geschlossener Institutionen von Erhebung 1 zu Erhebung 2 in der Mehrzahl der Giessen-Test-Skalen (mitunter recht deutlich) verminderte, wogegen die Streuung der individuellen Testwerte bei den meisten Institutionen - insbesondere auch bei den Therapieheimen - zunahm. Therapeutische und andere auf "Ich-Stärkung" abzielende Massnahmen scheinen sich also erwartungsgemäss in einer Festigung individueller Persönlichkeitsmerkmale niedergeschlagen zu haben.

3.3 Einstellungsmerkmale und Einstellungsänderungen der Klientengruppen in den erfassten Heimen

In Anlehnung an kriminologische Untersuchungen von Brusten & Hurrelmann (1974), Döbert & Nunner-Winkler (1975), Buchmann & Tecklenburg (1978) sowie Buchmann (1984) wurden neben den Persönlichkeitsmerkmalen auch in unserer Untersuchung einige Einstellungsmerkmale erhoben. Bei Beschränkung

auf die augenfälligsten einstellungspsychologischen Befunde ist festzuhalten:

- **Wahrnehmung als Stigmatisierter²²**

Institutionen mit baulicher Geschlossenheit oder zumindest geschlossenen Subsystemen erreichten bei Heimeintritt in dieser Skala die höchsten Werte. Die Probanden einzelner Institutionen (Arbeitserziehungsanstalt Pramont und Foyer Montétan) äusserten im Austrittsinterview das Gefühl stärkerer Stigmatisierung, wogegen die Werte bei allen übrigen Institutionen abnahmen²³.

- **Devianzdisposition**

Für 4 Erziehungsinstitutionen wurde zwischen Heimeintritt und Heimaustritt eine Zunahme, für alle übrigen eine Abnahme der Devianzdisposition ermittelt²⁴. Bezüglich der Stärke der Devianzdisposition bei Heimaustritt folgen sich an der Spitze in fast geschlossener Folge Heime der Merkmalsgruppe "Überich-Erziehung". Bei Heimeintritt liess sich keine ähnlich geschlossene Abfolge von Heimen mit Tendenz zu "Überich-Erziehung" beobachten. Bei dieser Interpretation ist allerdings zu beachten, dass die Skala "Devianzdisposition" weniger die Neigung zu strafrechtlich relevanten Delikten als vielmehr die Neigung zu Normverletzungen, Unehrllichkeit und aggressivem Verhalten (Schwarzfahren, Lügen, Sachbeschädigung, Tätlichkeiten) misst.

- **Bereitschaft zu aufgeschobener Bedürfnisbefriedigung²⁵**

Bei Heimeintritt zeigten die Probanden des Therapieheimes für männliche Jugendliche der Welschschweiz (Therapieheim "Le Bosquet ") die geringste Bereitschaft zu aufgeschobener Bedürfnisbefriedigung, gefolgt von Probanden der geschlossensten Institutionen in der Deutschschweiz.

Bei Heimaustritt zeigte sich eine ähnliche Rangfolge der Deutschschweizer Heime, wenn auf die Klientel des baulich geschlossensten Heimes für weibliche Jugendliche aus der Deutschschweiz, die sich durch die geringste Bereitschaft zu aufgeschobener Bedürfnisbefriedigung auszeichnete, zunächst die beiden geschlossensten Erziehungsinstitutionen für männliche Jugendliche der Deutschschweiz folgten.

3.4 Zusammenhänge zwischen dem pädagogisch-therapeutischen Klima des Heimes, Arbeitserlebnissen der Klienten und ihren Persönlichkeits- oder Einstellungsveränderungen während des Heimaufenthaltes

Im Sinne der wiederholt erhobenen Forderung nach differenzierteren Auswertungen wurden in jüngsten Auswertungen **Zusammenhänge zwischen dem pädagogisch-therapeutischen Klima des Heimes, der Häufigkeit positiver bzw. negativer Arbeitserlebnisse während des Heimaufenthaltes und Persönlichkeits- oder Einstellungsveränderungen** während des Heimaufenthaltes eingehend untersucht. Dabei ergaben sich bei Verwendung der nachfolgend dargestellten Indikatoren einige beachtenswerte Befunde²⁶.

Indikatoren des pädagogisch-therapeutischen Klimas

- **Einschätzung der Einflussmöglichkeiten der Jugendlichen**
Inwieweit konnten die Jugendlichen während ihres Heimaufenthaltes auf den Heimalltag (Freizeitgestaltung, Ausarbeitung heiminterner Normen etc.) Einfluss nehmen?
- **Einschätzung des pädagogisch-therapeutischen Klimas durch die zuständigen Projektmitarbeiter**
Inwieweit ist das reale Erziehungskonzept des Heimes im Sinne der Übererziehung durch eine Tendenz zu Reglementierung und Überwachung oder im Sinne der Ich-Stärkung durch eine Tendenz zur Förderung von Selbstverantwortung und Selbstkontrolle geprägt?
- **Grösse des Heimes** (die zumindest in traditionellen Konzepten mit einem unterschiedlichen Mass an Zentralismus und hierarchischen Strukturen einhergeht)

Damit wurden drei verschiedene Indikatoren in die Betrachtungen einbezogen: Eine subjektive Einschätzung des Heimklimas durch die Eingewiesenen und den jeweils zuständigen Projektmitarbeiter, als objektives Mass aber auch die Heimgrösse.

Indikatoren der Arbeitserlebnisse von Eingewiesenen

Da die Förderung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der Jugendlichen im Blick auf die angestrebte soziale Eigenständigkeit ein hochrangiges Ziel der stationären Jugendhilfe darstellt, Arbeitstraining resp. Berufsausbildung aber auch zu den zentralen Erziehungsmitteln des Jugendmassnahmenvollzuges zählen, wurden in unserer Untersuchung auch Daten zur Arbeitssituation der Jugendlichen in die Analyse ihrer Persönlichkeits- und Einstellungsänderungen einbezogen. Dies drängte sich umso mehr auf, als wir bezüglich der Lebenswelt

"Arbeit" zwischen den untersuchten Institutionen zum Teil qualitativ sehr grosse Unterschiede beobachteten. Als Indikatoren für die Arbeitserlebnisse der Eingewiesenen wurden verwendet:

- **Ein Globalindex der Arbeitsqualität:**
Gesamtbeurteilung der Lebenswelt "Arbeit" in Form des Differenzwertes zwischen der Summe positiver und negativer Interview-Aussagen des Jugendlichen zu Arbeit, Beruf, Ausbildung und Schule im Zeitraum des erfassten Heimaufenthaltes.
- **Ein Index der sozialen Beziehungen am Arbeitsplatz:**
Differenzwert zwischen positiven und negativen Aussagen über Beziehungen zu Arbeitserziehern, Vorgesetzten und Arbeitskollegen sowie andern sozialen Erfahrungen im Arbeitsbereich.
- **Ein Index der Funktionalität der ausgeübten Tätigkeit für die Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit bzw. Berufsausbildung:**
Hatte die während des Heimaufenthaltes ausgeübte Tätigkeit im Blick auf die weitere berufliche Zukunft eine funktionale Bedeutung (wie zum Beispiel im Falle einer Lehre, Anlehre, Eignungs- und Neigungsabklärung) oder diente sie lediglich der Schulung formaler Tugenden, der Vermeidung von Müsiggang bzw. der Sicherstellung einer regelmässigen Beschäftigung oder der Gewöhnung an einen geregelten Tagesablauf wie etwa im Falle von Arbeitsanstalten?

Stützen wir uns unter Verzicht auf geschlechtsspezifische und regionale Differenzierungen auf die Untersuchungsdaten der gesamten Stichprobe, so korreliert eine Zunahme negativer Arbeitserlebnisse während des Heimaufenthaltes mit :

- wachsendem Gefühl der Stigmatisierung ($p \leq .05$),
- wachsender Überzeugung der Fremdkontrolliertheit (External Locus of Control)($p \leq .05$),
- wachsender Devianzdisposition ($p \leq .01$),
- wachsender Tendenz zu unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung ($p \leq .01$),
- wachsender Unterkontrolliertheit (Skala GTS 3)($p \leq .01$).

Wenn wir uns an dieser Stelle auf eine bloss quantitative Erwähnung der noch nicht im Detail qualitativ erläuterten Befunde beschränken, ergeben sich auf dem Hintergrund des dargestellten Variablengefüges die in Tab. 7 ausgewiesenen Korrelationen, wonach sozial- und erziehungspsychologisch günstige Merkmale der Lebenswelt "Heim" durchwegs auch entsprechend positive Einstellungs- und Persönlichkeitsveränderungen bewirkten.

Tab. 7: Zusammenhänge zwischen Merkmalen der Lebenswelt "Heim" und Einstellungs- bzw. Persönlichkeitsveränderungen während des Heimaufenthaltes (Partialkorrelationen)
(nach Zellweger 1989, S. 81)

	Merkmale der Lebenswelt "Heim"					
	Pädagogisch-therapeutisches Klima			Arbeitssituation		
	Einflussmöglichkeiten der Klienten	Erziehungsstil	Heimgrösse	Arbeitsqualität global	soziale Beziehungen am Arbeitspl.	Zielorientierung der Arbeit
Einstellungsskalen						
Wahrnehmung als Stigmatisierter	-.18**	-.13*	.18**	-.17*	-.13*	-.09
Kontrollüberzeugung (Locus of Control)	-.06	-.03	.06	-.17*	-.20**	-.07
Devianzdisposition	-.12	-.24**	.11	-.23**	-.10	-.08
Bereitschaft zu aufgeschobener Bedürfnisbefriedigung	.06	.10	-.16*	.20**	.17*	.10
Persönlichkeitsskalen (Giessen-Test)						
Soziale Resonanz	.13*	.05	-.16*	-.02	-.02	-.07
Dominanz	.00	.02	-.07	-.07	.06	.00
Kontrolle	.03	.08	.01	.32**	.12	.21**
Grundstimmung	-.04	.05	.06	-.01	-.04	.07
Durchlässigkeit	-.16*	-.17*	.17*	-.10	.03	-.11

Signifikanz des Merkmalszusammenhanges:

* $p \leq .05$

** $p \leq .01$

4. Instrumente und Befunde der Datenerhebung zur Erfassung der individuellen Entwicklung nach Heimaustritt (Nachuntersuchung)

Analog zur Gestaltung der im Vorläuferprojekt "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" verwendeten Instrumente für die Datenerhebungen bei Heimeintritt und Heimaustritt wurde im Interesse einer inhaltlich konsistenten Weiterführung der Datenreihe für die Nachuntersuchung folgende inhaltliche Grobstruktur festgelegt:

(1) Inhalte (Variablenkomplexe) des Interviews "Lebensgeschichte des Klienten seit Heimaustritt":

A Rückblickende Einschätzung des Heimaufenthaltes

- Einstellung zum Heim und dessen Behandlungsangebot
- Änderungswünsche hinsichtlich des Konzeptes und Behandlungsangebotes

B 'Social support' des Jugendlichen / jungen Erwachsenen in seiner neuen Lebenswelt

- Soziale Beziehungen des Jugendlichen / jungen Erwachsenen zur Herkunftsfamilie
- Heterosexuelle Beziehungen
- Partnerschaft/ Kinder
- Soziale Beziehungen zu Personen in der Freizeit (peer groups)
- Soziale Beziehungen zu Arbeits- und Berufskollegen
- Kontakte zu ehemaligen Klienten von Erziehungsheimen
- Kontakte zum Heimpersonal
- Kontakte mit Nachbetreuungsinstanzen oder Vertretern externer Sozialdienste

C Relevante Veränderungen im sozialen Netz der Untersuchungspersonen

- Relevante Veränderungen in der Herkunftsfamilie
- Relevante Veränderungen im Freundeskreis des Jugendlichen

D Konfliktverhalten

- Reaktion auf Konflikte am Arbeitsplatz
- Verhalten bei Konflikten mit Bezugspersonen

E Arbeit und Beruf

- Berufliche Qualifikation und berufliche Beschäftigungen
- Anzahl Wechsel der beruflichen Beschäftigung / Arbeitsplatzsuche
- Arbeitsklima
- Zufriedenheit in der aktuellen Arbeit

F Freizeitverhalten

G Deviantes Verhalten

- Delikte
- Selbstschädigende Verhaltensweisen
- Suchtproblematik

H Psychisches und physisches Wohlbefinden

I Einschätzung der Entwicklung der eigenen Handlungskompetenz

K Zukunftsperspektiven

- künftige Wohn- und Arbeitssituation (wenn geplant)
- Künftige Gestaltung sozialer Beziehungen

L Einstellungen

(wiederholte Anwendung von Skalen aus Interview 1 und 2 des Projektes "Das Erziehungsheim und seine Wirkung")

- Kontrollüberzeugungen (locus of control)
- Wahrnehmung als Stigmatisierter

(2) Persönlichkeitstest: Giessen-Test

(3) Interviewerprotokoll

Angaben über den Verlauf des Interviews und die mutmassliche Verlässlichkeit der Aussagen im Interview

(4) Fremdeinschätzung der sozialen Integration der Untersuchungspersonen nach Austritt aus der Erziehungsinstitution

Informationen von Nachbetreuungsinstanzen und anderen Organen der nachgehenden Fürsorge über den Verlauf und aktuellen Stand der sozialen Integration der ehemaligen Klientinnen und Klienten des Massnahmenvollzuges.

Aufgrund der Erfahrungen aus einem Pretest sahen wir uns allerdings zu einer etwas offeneren Gestaltung des Untersuchungsinstrumentariums veranlasst: Da die ehemaligen Klientinnen von Erziehungsinstitutionen im Pretest mit wachsender zeitlicher Distanz zum Heimaufenthalt und zunehmender sozialer Eigenständigkeit immer weniger Bereitschaft zur Beantwortung strukturierter Fragen zeigten und bisweilen die Teilnahme am Interview vom Verzicht auf die Verwendung eines detaillierten Fragebogens abhängig machten, strebten wir eine möglichst offene Gestaltung des Interviews an. Um die Strukturierung des Gespräches durch den Interviewer auf ein Mindestmass zu reduzieren, wurde für das Interview ein Gesprächsleitfaden mit recht offenen Fragen verwendet. Die Probanden erhielten so die Möglichkeit, frei und nach weitgehend eigenen Relevanzkriterien ihre biographische Entwicklung seit ihrem Heimaustritt zu schildern. Wurden Themenkreise, die für unsere Untersuchung wichtig waren, nicht oder nur oberflächlich angesprochen, stellte der Befrager gezieltere Fragen. Über das Gespräch wurde ein Protokoll erstellt, das später anhand eines Codierungsschlüssels, der die erwähnten Variablenbereiche abdeckt, codiert und so für die Datenverarbeitung aufbereitet.

Im Interesse eines optimalen Längsschnittvergleiches wurden, trotz der Vorbehalte der Probanden gegenüber standardisierten Fragen, zwei Einstellungsskalen für das Interview der Nachuntersuchung beibehalten.

Die ehemaligen Klientinnen und Klienten von Erziehungsinstitutionen wurden nach Möglichkeit jeweils unter Verweis auf frühere Befragungen telefonisch um ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Interview der Nachuntersuchung ersucht. Im Falle einer Verweigerung des Interviews wurde versucht, im Telefongespräch wenigstens im Sinne einer katamnestischen Minimalinformation folgende Themenbereiche anzusprechen und unter Verwendung eines Formulars als Grundlage für die Datenauswertung ein Gesprächsprotokoll zu erstellen:

- Wohnsituation
- Arbeitssituation
- Soziale Beziehungen
- Legalverhalten
- Nachgehende Fürsorge durch Schutzaufsicht etc.

Da die Untersuchung, laut Forschungsauftrag, auch darüber Aufschluss geben sollte, inwieweit sich die ehemaligen Klientinnen und Klienten von Erziehungsinstitutionen nach ihrer Entlassung sozial integrieren liessen (Legalverhalten und Sozialverhalten im Arbeits- und Beziehungsbereich) wurde zunächst versucht, bei den Nachbetreuungsorganen im Zuge der Erkundigung nach der aktuellen Adresse der untersuchten Personen auch Auskünfte über die mittlerweile erreichte soziale Integration der Untersuchungspersonen und den bisherigen Verlauf der Bewährungszeit einzuholen²⁷. Konkret wurden die zuständigen Fürsorge- und Justizorgane nach Möglichkeit auch um Informationen zu folgenden Themenbereichen angegangen:

- Entwicklung der Probandin bzw. des Probanden seit seiner (bedingten) Entlassung aus dem Jugendmassnahmenvollzug
- aktuelle Lebenssituation, insbesondere:
 - Wohnsituation
 - Arbeitssituation
 - Sozialverhalten bzw. soziale Integration
 - Legalverhalten
 - rechtliche Handlungsfähigkeit
- Intensität der Kontakte mit dem Klienten und Zeitpunkt des letzten Kontaktes
- Gründe für die seinerzeitige Einweisung in gerade j e n e s Heim, in welchem der Jugendliche als Proband des Projektes "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" erstmals erfasst wurde
- Mutationen der Personalien (insbes. Zivilstand und eigene Kinder)

In der Befragung von Fürsorgeinstanzen wurde grösstmögliche Zurückhaltung geübt um zu vermeiden, dass in Fällen abgeschlossener Nachbetreuung eigens neue Recherchen angestellt wurden, die von den Probanden als unerwünschte Kontrolle empfunden werden konnten. Das Projektteam sah sich aus nachfolgenden Gründen aber schliesslich dann doch veranlasst, das Zentralpolizeibüro um die Vermittlung von Strafregisterauszügen zu ersuchen:

- Die Instanzen des Jugendmassnahmenvollzuges bzw. der nachgehenden Fürsorge sind in der Vermittlung von Angaben über den Wohnsitz der Untersuchungspersonen zum Teil sehr restriktiv, weit mehr aber noch in der Vermittlung katamnestischer Daten. Während einige Instanzen über ihre ehemaligen Klienten unseres Erachtens allzu sorglos-unbekümmert detaillierte Auskünfte erteilten, waren andere erst nach schriftlicher Legitimation (bisweilen erst nach einem offiziellen Gesuch an ihre Vorgesetzten und nach Vorliegen ihrer formellen Ermächtigung) zu Auskünften bereit oder verlangten gar das Einverständnis der Untersuchungspersonen.
- Die Organe der Jugendstrafrechtspflege besitzen in der Mehrzahl der Fälle keine Angaben über die katamnestische Entwicklung ihrer ehemaligen Klienten. Mit der Aufhebung der Schutzaufsicht oder der unbedingten Entlassung wegen Erreichen des Höchstalters bricht der Kontakt zu den ehemaligen Klienten in der Regel abrupt ab. Sind Untersuchungspersonen wegen fortgesetzter Delikte der Erwachsenengerichtbarkeit übergeben worden, sind sie wegen der Tatort-Orientierung des Erwachsenen-Strafvollzuges auch über die Gerichts- und Strafvollzugsorgane zum Teil nur sehr schwer auffindbar, weil die Zuständigkeiten rasch wechseln können.

Das Strafregister des schweizerischen Zentralpolizeibüros bietet die einzige landesweite, zweifellos einheitlichste und am besten reglementierte Informationsgrundlage zur Beurteilung der Legalbewährung. Auch wenn sich bei genauerer Betrachtung in der Interpretation und Anwendung der Verordnung über das Strafregister noch sozialwissenschaftlich bedeutsame Inkonsistenzen ergaben²⁸, vermittelt das Strafregister doch nach wie vor die verlässlichste Information über eine allfällige Fortsetzung der devianten Karriere der Untersuchungspersonen.

Beim gegenwärtigen Stand der Untersuchungsauswertung müssen wir uns in der Beurteilung von Legalbewährung und sozialer Integration noch mit einigen globalen Befunden begnügen. Diese weisen allerdings darauf hin, dass zwischen den einzelnen Erziehungsinstitutionen hinsichtlich Legalbewährung

und sozialer Integration bis zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung erhebliche Unterschiede bestehen (vgl. Abb. 2). Abbildung 2 geht von der Unterscheidung folgender Merkmalsgruppen aus:

- (1) Gestorben
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 33,3 Prozent
- (2) Im Straf- oder Massnahmenvollzug
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 62,5 Prozent
- (3) In stationärer psychiatrischer Behandlung
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 12,5 Prozent

- (4-7) Erneute Delinquenz mit weiteren Aufenthalten in Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges oder bedingte Freiheitsstrafe als Sanktionsmassnahme, zur Zeit der Nachuntersuchung jedoch

 - (4) bei äusserlich geordneten und sozial stabilen Verhältnissen in Freiheit
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 37,5 Prozent
 - (5) stationärer Aufenthalt in Institution oder in sehr intensiver ambulanter fürsorgerischer oder therapeutischer Betreuung
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 16,7 Prozent
 - (6) in strukturell defizitären, sozial sehr unsicheren Verhältnissen (Arbeits- und Obdachlosigkeit etc.)
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 37,5 Prozent
 - (7) nähere Lebensumstände unbekannt
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 50,0 Prozent

- (8-11) Keine neue Delinquenz mit der Konsequenz eines bedingten oder unbedingten Freiheitsentzuges. Zur Zeit der Nachuntersuchung

 - (8) in äusserlich geordneten und sozial stabilen Verhältnissen lebend
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 60,0 Prozent
 - (9) stationärer Aufenthalt in Institution oder in sehr intensiver ambulanter fürsorgerischer oder therapeutischer Betreuung
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 17,2 Prozent
 - (10) in strukturell defizitären, sozial sehr unsicheren Verhältnissen (Arbeits- und Obdachlosigkeit etc.)
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 29,4 Prozent
 - (11) nähere Lebensumstände unbekannt
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 20,0 Prozent

- (12) Keine Informationen über Legalbewährung und soziale Integration
Variationsbereich der ermittelten Werte: 0 - 40,0 Prozent²⁹

Die grosse Variabilität der in Abbildung 2 veranschaulichten Daten widerspiegelt ein Stück weit die qualitative Vielgestaltigkeit der Institutionen des Massnahmenvollzuges. Wie sich im Verlauf unserer Untersuchung mit zunehmender Deutlichkeit abzeichnete, ist angesichts der grossen konzeptuellen

und lebensweltlich bedeutsamen Unterschiede zwischen den einzelnen Institutionen eine Reduktion dieser Vielfalt auf einige wenige Institutionstypen sozialwissenschaftlich bzw. forschungsmethodologisch kaum vertretbar. Zum Teil liessen sich Unterschiede im Ausmass der Legalbewährung und sozialen Integration der Untersuchungspersonen - nicht zuletzt aufgrund entsprechender Äusserungen von Untersuchungspersonen - auf Merkmale des pädagogisch-therapeutischen Konzeptes und Klimas der untersuchten Institutionen zurückführen, namentlich:

- Einflussmöglichkeiten der Jugendlichen auf den Heimalltag
- Grösse und Zentralismus des Heimes
- Arbeitssituation der Eingewiesenen (insbesondere soziale Beziehungen am Arbeitsplatz, Funktionalität der ausgeübten Tätigkeit für die Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit bzw. Berufsausbildung)
- Bauliche Geschlossenheit der Institution und entsprechende Sequenzierung des Heimaufenthaltes
- Modalitäten der Austrittsvorbereitung und Nachbetreuung

Die Feststellung markanter Unterschiede im Ausmass der Legalbewährung und sozialen Integration ehemaliger Klientinnen und Klienten von Erziehungsinstitutionen verlangt nach einer differenzierten Betrachtungsweise und einem Verzicht auf vorschnelle Generalisierungen und Pauschalurteile, gleichzeitig aber auch nach einem Verzicht auf eine Bagatellisierung von Unterschieden zwischen den realen Konzepten einzelner Erziehungsinstitutionen³⁰.

Abbildung 2: Legalbewährung und soziale Integration der Untersuchungspersonen zur Zeit der Nachuntersuchung, nach einzelnen Heimen gesondert

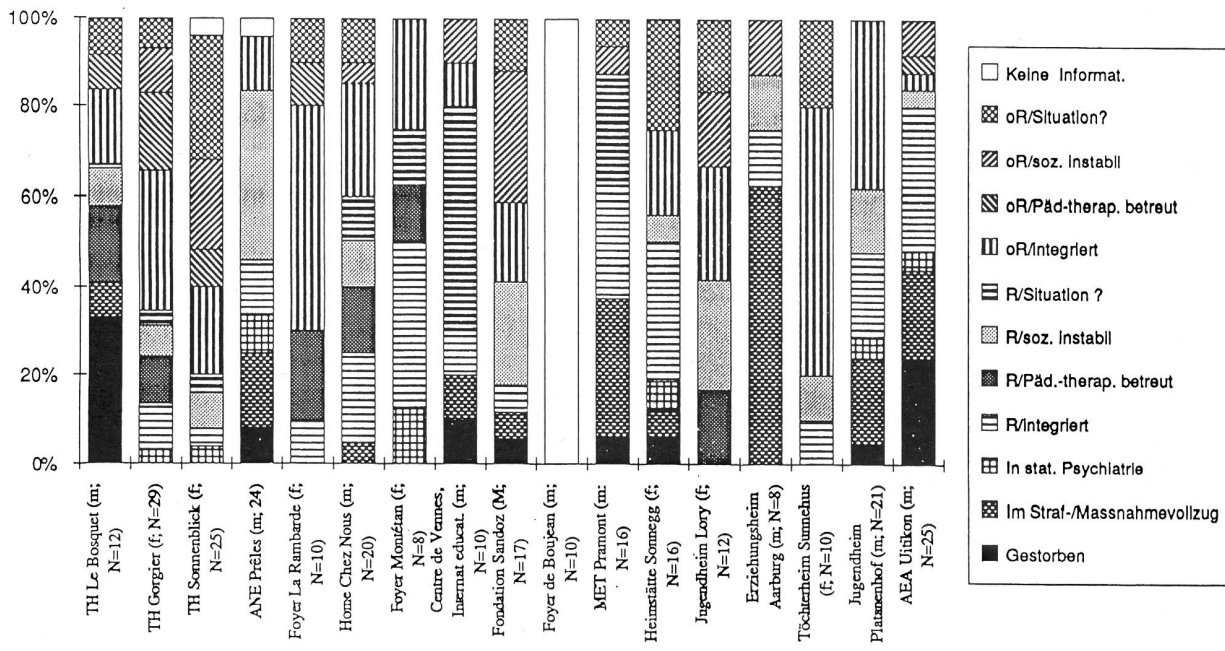
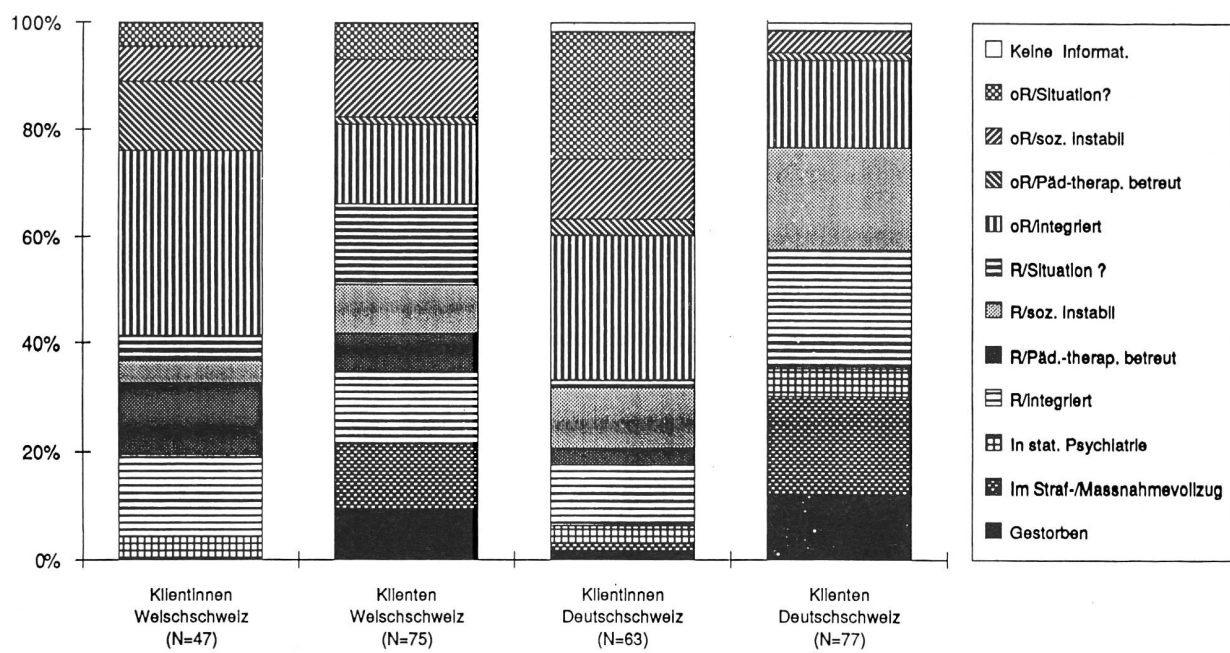


Abbildung 3: Legalbewährung und soziale Integration nach Sprach- und Geschlechtsgruppen gesondert



Beschränken wir uns vereinfachend nun aber doch auf eine Gesamtbilanz der Legalbewährung und sozialen Integration der in der Deutsch- und Welschschweiz erfassten Gruppen von Klientinnen und Klienten (Abb. 3), so lassen sich einige, zum Teil auch aus andern Untersuchungen bekannte geschlechts- und kulturspezifische Unterschiede feststellen:

- Im Unterschied zu den eher unbedeutenden Mortalitätsraten bei den ehemaligen Klientinnen von Erziehungsinstitutionen in der Deutsch- und Welschschweiz, ergab sich bei den Welschschweizer Klienten eine Mortalitätsrate von 9.3 Prozent und bei den Deutschschweizer Klienten von 11.7 Prozent.
- Ähnlich markante geschlechtsspezifische Unterschiede sind zwischen den Anteilen jener Untersuchungspersonen festzustellen, die sich zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung im Straf- oder Massnahmenvollzug befanden, reziprok dazu auch zwischen den Anteilen von sozial integrierten Untersuchungspersonen ohne erneuten Freiheitsentzug während ihrer Bewährungszeit.

Tab. 8: Legalbewährung erfasster Klientinnen und Klienten aus der Deutsch- und Welschschweiz

		Zur Zeit der Nachuntersuchung	
		Im Straf- oder Massnahmenvollzug	ohne erneuten Freiheitsentzug, sozial integriert
Welschschweiz	Klientinnen	0 %	34.0 %
	Klienten	12.0 %	14.6 %
Deutschschweiz	Klientinnen	1.6 %	27.0 %
	Klienten	16.9 %	15.6 %

Der deutlich höhere Anteil legal bewährter und sozial relativ integrierter Klientinnen widerspiegelt sattsam bekannte geschlechtsspezifische Unterschiede von Verläufen krimineller Karrieren, insbesondere aber die Tatsache, dass verschiedene Frauen inzwischen in Partnerschaftsbeziehungen leben, die ihnen sozialen Rückhalt und teilweise auch die für ein Leben in

"Normalität" nötige ökonomische Sicherheit vermitteln. Verschiedene Probandinnen mit relativ ausgeprägten traditionell-familistischen Orientierungen werteten ihre Mutterrolle subjektiv als wichtige Rahmenbedingung ihrer psycho-sozialen Stabilisierung.

Im interregionalen Vergleich Deutschschweiz / Welschschweiz fällt auf, dass in der Welschschweiz - und insbesondere bei den Frauen - ein höherer Anteil auch nach Entlassung aus der Massnahme von Angeboten intensiver ambulanter fürsorgerischer oder therapeutischer Betreuung Gebrauch machte.

Gleichzeitig ist bei den Teilstichproben aus der Deutschschweiz ein weit grösserer Anteil von Personen zu beobachten, die erneut delinquierte und zur Zeit der Nachuntersuchung in sozial defizitären Verhältnissen lebten:

Tab. 9: Anteil der erfassten Klientinnen und Klienten der Deutsch- und Welschschweiz mit defizitärer Integration und weiterem Betreuungsbedarf

		Zur Zeit der Nachuntersuchung	
		In intensiver sozialer oder therapeutischer Betreuung	Nach erneuter Freiheitsstrafe in sozial defizitären Verhältnissen lebend
Welschschweiz	Klientinnen	25.6 %	4.3 %
	Klienten	8.0 %	9.3 %
Deutschschweiz	Klientinnen	6.2 %	11.1 %
	Klienten	1.3 %	18.2 %

Die auch durch Beobachtungsmaterial vielfach bestätigte Tatsache, dass in der Welschschweiz zur Stützung des Integrationsprozesses nicht selten über längere Zeit bisweilen noch sehr intensive fürsorgerische und/oder therapeutische (Nach-)Betreuungsleistungen erbracht werden, kann als weiteres Indiz dafür gelten, dass zwischen den Systemen der stationären Jugendhilfe in der Deutsch- und Welschschweiz deutliche Unterschiede bestehen. Im Verbund mit der Feststellung markanter Unterschiede im Angebot von Heimplätzen und internen Ausbildungsmöglichkeiten, wonach in der Welschschweiz Institutionen von familiär-überschaubarer Grösse ohne Binnengliederung überwiegen und zur Vermeidung einer Ghettobildung in der Regel auf

heiminterne Schulungs- und Berufsausbildungsprogramme bewusst verzichtet wird, kann geradezu von zwei verschiedenen Kulturen stationärer Jugendhilfe gesprochen werden.

Abschliessend erscheint mir durchaus auch ein **Quervergleich mit anderen katamnesticen Untersuchungen** von Interesse, die in der Schweiz durchgeführt worden sind:

Wie sich bei einem Vergleich der Untersuchungen von Bigler (1959), Lusser (1973) und Boehlen (1983) besonders deutlich zeigt, sind zwischen den Ergebnissen katamnesticer Untersuchungen über Wirkungen der Heimerziehung von straffälligen Jugendlichen sehr grosse Unterschiede zu beobachten, die zum Teil methodologisch begründet sein dürften:

Margrith Bigler-Eggenberger erfasste in ihrer katamnesticen Studie (Bigler 1959) anhand von Aktenmaterial 798 Rückfallstäter mit mindestens 5 Verurteilungen wegen Verbrechen oder Vergehen und einem Lebensalter von mittlerweile mindestens 30 Jahren, wovon 423 als "Frühkriminelle" bereits vor ihrer Volljährigkeit (im Mittel mit ca. 17 1/2 Jahren) erstmals straffällig geworden waren. Von diesen waren nach einer Bewährungszeit von über 9 Jahren 85 Probanden (20,1 Prozent) scheinbar, bei genauerer Analyse dann aber nur 34 Probanden (8 Prozent) auch wirklich resozialisiert, die übrigen waren mittlerweile gestorben oder aus gesundheitlichen Gründen (namentlich wegen [Geistes-]Krankheit oder Altersschwäche), andere jedoch wegen fürsorgerischem Freiheitsentzug gar nicht mehr zu selbständigem Handeln fähig.

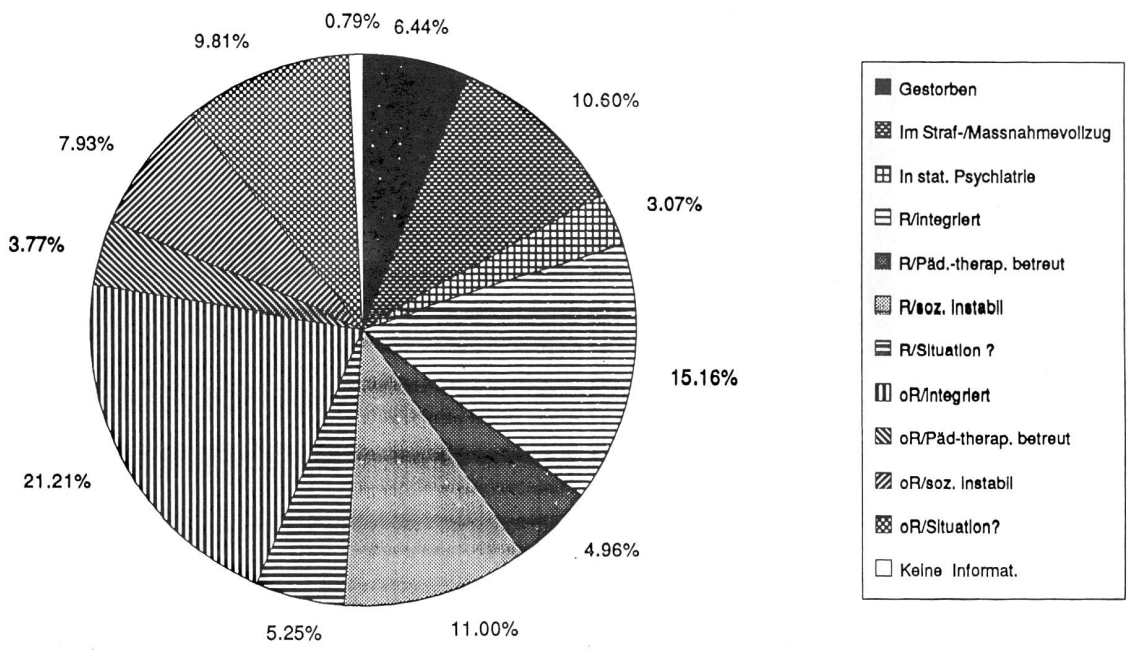
Lusser (1973) untersuchte 1969/70 nach einer Bewährungszeit von mindestens 10 Jahren 200 männliche Probanden, die nach stationärer Begutachtung in der Jugendpsychiatrischen Beobachtungsstation Enggistein BE wieder in die eigene Familie zurückkehrten (35 Probanden) oder in einer Pflegefamilie (20 Probanden), in der Familie des Arbeitgebers (73 Probanden), einem Lehrlingsheim (22 Probanden) oder in einem "geschlossenen" Heim (42 Probanden) plziert wurden. Aufgrund von Auszügen aus dem Strafregister des Schweizerischen Zentralpolizeibüros und Gerichtsakten über rückfällige Probanden sowie aufgrund von "Führungsberichten" lokaler Polizeistellen kam er zum Ergebnis, dass 71.8 Prozent der Probanden wieder straffällig geworden waren, 7.6 Prozent davon allerdings nur wegen Bagatelldelikten. Zwei Drittel der Probanden wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt, die bei 21.7 Prozent jedoch unter einer Gesamtdauer von 3 Monaten lagen.

Marie Boehlen, ehemalige Jugendanwältin der Stadt Bern, untersuchte alle 82 straffälligen Jugendlichen, die zwischen 1961 und 1968 durch die Jugendanwaltschaft der Stadt Bern nach Art. 91.1/I StGB in ein Erziehungsheim eingewiesen wurden (Boehlen 1983). Sie stützte sich dabei vor allem auf Aktenmaterial des Jugendgerichtes Bern. Ausgehend von den Kriterien "Legalitätsbewährung", "Arbeitsbewährung" und "soziale Bewährung", welche jeweils in einer fünfstelligen Skala erfasst wurden, unterschied die Autorin hinsichtlich ihrer "Gesamtbewährung" drei Kategorien, für die sie folgende Quoten ermittelte:

A) Bewährte	57.3 %
B) Mittelmässig Bewährte	21.9 %
C) Nicht Bewährte	20.8 %

Stellen wir diesen Daten unter Verzicht auf völlig vergleichbare Datentransformation eine Gesamtbilanz unserer Nachuntersuchung gegenüber (Abb. 4), ergibt sich zur relativ positiven Bilanz von Marie Boehlen ein deutlicher Kontrast, erreichen doch die Quoten der mittlerweile Verstorbenen, der Untersuchungspersonen mit aktuellem Aufenthalt im Straf- oder Massnahmenvollzug sowie der nunmehr in sozial sehr defizitären Verhältnissen lebenden Untersuchungspersonen, die mittlerweile bereits weitere Massnahmen oder Freiheitsstrafen absolviert haben, gemeinsam einen Anteil von 28.3 Prozent. Die durchaus noch vorläufige Bilanz unserer Nachuntersuchung scheint eher den von Praktikern immer wieder erwähnten Erfahrungsbefund von je einem Drittel "Bewährung", "bedingter Bewährung" (bzw. Weiterexistenz in der Randzone zwischen Normalität und "Nichtbewährung") und fortgesetzter Kriminalität zu bestätigen. Bei geschlechtsspezifischer Differenzierung ergibt sich allerdings bereits ein wesentlich anderes Bild.

Abbildung 4: Legalebewährung und soziale Integration aller Probandinnen und Probanden unserer Untersuchung (N = 262) unter Verzicht auf die Unterscheidung von Substichproben



Tab. 10: Geschlechtsspezifische Unterschiede im Ausmass der sozialen Integration

	Frauen	Männer
- In sozial relativ stabilen Verhältnissen	42.7 %	32.2 %
- Bedarf an intensiver fürsorglicher oder therapeutischer Betreuung	14.6 %	4.6 %
- In Nachuntersuchung nicht erreichbar und aktuelle Lebensumstände nicht bekannt	22.5 %	20.5 %
- Gestorben, im Straf- oder Massnahmenvollzug, in Psychiatrischer Klinik oder in sozial sehr defizitären / instabilen Lebensverhältnissen	20.2 %	42.7 %

5. Sozialpädagogische Konsequenzen aus den Untersuchungsbefunden

Die Längsschnittuntersuchung zum Thema "Das Erziehungsheim und seine Wirkung" hat vielfältige Hinweise ergeben, dass Erziehungsmassnahmen im Sinne von "Ich-Stärkung" und "Überich-Erziehung" (bzw. Reglementierung) verschiedenartige Wirkungen zeitigen. Die bei 273 Klientinnen und Klienten von Erziehungsinstitutionen in der Deutsch- und Welschschweiz ermittelten Befunde legen nahe, aktuelle Konzepte der Heimerziehung daraufhin zu prüfen, inwieweit sie einen Beitrag zur "Ich-Stärkung" leisten oder auf einem Mass an Reglementierung und (Fremd-)Kontrolle beruhen, das den Jugendlichen auf dem Weg zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung behindert. Im Interesse positiver persönlichkeitspsychologischer Effekte sind pädagogisch-therapeutische Massnahmen anzustreben, die im Sinne der "Ich-Stärkung" und Förderung der Selbstreflexion auf die Klienten einwirken. Angesichts der aufgezeigten Bedeutung positiver Arbeitserlebnisse und der wachsenden sozialen Bedeutung der Freizeit sollte diese Überprüfung der pädagogisch-therapeutischen Konzepte von Erziehungsinstitutionen insbesondere auch auf ihre beruflichen Arbeits- und Ausbildungsangebote sowie die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, darüber hinaus aber auch auf die Austrittsvorbereitung und Nachbetreuung der Klienten ausgedehnt werden.

Erziehungskonzepte *sind wirksam*, allerdings nicht unmittelbar, sondern immer nur über das erzieherische Handeln der Heimmitarbeiter, die als Mediatoren wirken. Von ihnen hängt es wesentlich ab, ob ideelle Erziehungskonzepte in intendiertem Sinn zu realen Konzepten werden können. Ob sie dann auch die erhofften pädagogischen Wirkungen zeitigen, hängt von einer komplexen

Merkmalskonstellation der Klienten und von äusseren Gegebenheiten ab, die sich zum Teil dem Einfluss des Heimes entziehen. Anders als in technischen Disziplinen gibt es im Erziehungsbereich keine klar definierten Wenn-Dann-Beziehungen im Sinne von: Wenn Du mit Ziel x das Mittel y einsetzest, wirst du Wirkung zu erzielen. In seiner Vieldeutigkeit und seinen vielfältigen Bezügen entzieht sich menschliches Leben so einfachen Formeln. Deshalb ist die Erwartung vieler Erziehungspraktiker, vom Erziehungswissenschaftler einfache Handlungsrezepte vermittelt zu erhalten, auch weitgehend unrealistisch und verfehlt; ebenso verfehlt auch der gerade in Alltagstheorien zum Straf- und Massnahmenvollzug verbreitete Nominalismus, welcher dem Irrtum erliegt, mit der Anordnung einer bestimmten Massnahme schon gleich die intendierte Wirkung sichergestellt zu haben.

Wenn wir nun auf dem Hintergrund der Unterscheidung von Konzepten der "Ich-Stärkung" und "Überich-Prägung" in den Persönlichkeits- und Einstellungsänderungen der Probanden während ihres Heimaufenthaltes unterschiedliche Wirkungen festgestellt haben, so deutet dies darauf hin, dass das reale Erziehungskonzept bzw. das pädagogisch-therapeutische Klima einer Erziehungsinstitution das Verhalten der Erzieher und die entsprechenden Wirkungen auf die Klienten doch erheblich zu prägen vermag. Im Falle starrer Regelmässigkeit des Heimkonzeptes bleibt einem zu differenziertem und flexiblem Handeln neigenden Erzieher letztlich nur die Wahl, sich an das geforderte unflexibel-schematische Verhalten anzupassen oder institutionelle Normen und Verhaltensregeln permanent zu missachten bzw. zu verletzen. Kann er sich mit übermässigem Schematismus auf die Dauer nicht abfinden, bleibt ihm - wie in unserer Untersuchung mehrfach beobachtet - nur der resignative Rückzug oder der Stellenwechsel, womit die Klienten einmal mehr eine differenziertere Bezugsperson verlieren. Bei fortgesetztem Verlust solcher Hoffnungsträger bleibt auch ihnen nur die Alternative zwischen Resignation, innerer Emigration oder Aggression. Ein flexibles Konzept, das Erziehern und Jugendlichen im Dienste der "Ich-Stärkung" und Förderung von Selbstverantwortung und Selbstreflexivität gewisse Freiräume zugesteht, lässt ihnen mehr Raum, ihre individuellen Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen und an der Gestaltung der Lebensgemeinschaft mitzutragen. Im Idealfall vermag ein Erzieher eine erzieherische Tätigkeit zu entfalten, die in ihrer Wirkung weit über konzeptuelle Vorgaben hinausgeht. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass ein eher unsicherer und selber zu Regelmässigkeit neigender Erzieher durch ein derartiges Konzept überfordert ist. Vermag er trotz Praxisberatung die für flexibles und selbstreflexives Handeln voraussetzende Sicherheit nicht zu erwerben, müsste

konsequenterweise auch in diesem Fall ein Stellen- bzw. Berufswechsel erwogen werden.

Um Missverständnisse und Fehldeutungen zu vermeiden, sei abschliessend betont: "Ich-Stärkung", wie sie hier als analytisches Konzept formuliert wurde, ist nicht mit antiautoritärer Erziehung bzw. "laisser-faire" gleichzusetzen. "Ich-Stärkung" zielt nicht auf egoistische Durchsetzung eigennütziger Interessen, sondern vielmehr auf Selbstreflexivität und Selbstverantwortung, gleichzeitig aber auch auf Mündigkeit im Sinne der Befreiung von ungerechtfertigten Autoritätsansprüchen Dritter. In unserer Untersuchung haben wir verschiedentlich normative Einschränkungen von Klienten festgestellt, die übermässige Eingriffe in die Privatsphäre darstellen (z.B. die Aufnahmebedingung eines Töchterheimes, dass sich die Klientinnen zur Empfängnisverhütung regelmässig die Dreimonatsspritze applizieren lassen und so das Risiko einer Schwangerschaft während des Heimaufenthaltes vermindert werden kann). Derartige Vorgaben sind mit der Gefahr verbunden, dass Jugendliche nach Heimaustritt überfordert sind, wenn sie nun plötzlich für die früher ihrer (Mit-)Verantwortung und Selbstkontrolle vorenthaltenen Lebensbelange selber die Verantwortung übernehmen sollten; wenn sie nun plötzlich ihren eigenen Haushalt führen sollten, nachdem sie im Heim ein umfassendes Dienstleistungsangebot genossen haben und selbst Artikel des täglichen Bedarfs (Toilettenartikel etc.) unter Belastung des persönlichen Verbraucherkontos bargeldlos über den Erzieher zu beziehen waren. Die Anforderungen an die Jugendlichen, die Austrittsvorbereitungen und die Nachbetreuungsangebote sind so zu gestalten, dass der Schritt in die Selbständigkeit nicht beinahe zwangsläufig zur Überforderung wird. Der Aufenthalt im Heim darf nicht zur Entfremdung vom selbständigen Alltag werden, sondern muss im Sinne der immer wieder beschworenen Resozialisierung behutsam auf die eigenständige Lebensführung vorbereiten.

Anmerkungen

- 1 Die beteiligten Institutionen fanden schon in der vorangehenden Darstellung des Untersuchungskonzeptes Erwähnung. Wie in einer Fussnote dort auch schon vermerkt, waren an der Untersuchung ursprünglich noch weitere Institutionen beteiligt, die dann aber wegen ungenügender Stichprobengrössen oder übermässiger Verzögerung der Erhebung von Klientendaten aus der Längsschnittuntersuchung ausgeschlossen werden mussten.
- 2 Neben den vom Untersuchungsauftrag her im Brennpunkt des Interesses stehenden Therapieheimen und Anstalten für Nacherziehung (Heime gemäss Art. 93^{ter} StGB) waren an der Untersuchung - typologisch betrachtet - als Vergleichsinstitutionen auch traditionelle Jugendheime und Arbeitserziehungsanstalten beteiligt.
- 3 In der Zahl von 18 Erziehungsinstitutionen ist diesmal auch die Arbeitserziehungsanstalt Arxhof eingeschlossen, deren Leitung vor der Erhebung von Klientendaten die Durchführung einer Institutionsanalyse wünschte (vgl. dazu Graf 1988), welche zu einer Verzögerung der Datenerhebungen führte, die einen Einbezug in die Längsschnittuntersuchung schliesslich verunmöglichte.
- 4 Das Angebot an Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten ist angesichts der geographisch ungünstigen Lage, der eingeschränkten Infrastruktur und eines verschiedenen Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzuges von Justizbehörden auferlegten Verbotes, das örtliche Gewerbe durch aktive Akquisition von Aufträgen zu konkurrenzieren, qualitativ und quantitativ zum Teil sehr eingeschränkt. Angesicht einer angeblich recht markanten Zunahme psychisch bedingter Einschränkungen der Arbeits- und Lernfähigkeit von Klientinnen und Klienten des Straf- und Massnahmenvollzuges sind Arbeitserzieher aufgrund einer zumeist nur sehr bescheidenen pädagogischen Ausbildung durch die Kumulation und steigende Komplexität der Anforderungen eines angemessenen Umgangs mit den ihnen anvertrauten Klientinnen und Klienten, einer adressaten- und situationsgerechten Vermittlung berufsrelevanter Kenntnisse und Fertigkeiten sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung zunehmend überfordert.
In der irrtümlichen Meinung, dass durch den Massnahmenvollzug als hoheitsrechtlich legitimierte Einschränkung individueller Freiheiten auch die im Berufsbildungsnetz festgelegten Ferienansprüche von Lehrlingen (5 Wochen pro Jahr) ausser Kraft gesetzt würden, haben verschiedene Erziehungsinstitutionen ihren Insassen beispielsweise auch keine Ferien gewährt.
- 5 Vgl. dazu u.a. auch Kersten & von Wolffersdorff-Ehlert (1980, insbes. S. 272ff.). - Als konkretes Beispiel aus unserer Untersuchung sei eine Klientin erwähnt, die u.a. wegen Medikamentenabhängigkeit im Heim plaziert worden war und der Erziehungsleiterin im Sinne eines Hilfeappells anvertraute, dass sie angesichts der Überforderung durch die phasenweise sehr hektische Arbeit als Buffettochter wieder dem Tablettenkonsum verfallen sei. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber schlug sie als Entlastungsmassnahme vor, halbtags als Buffettochter und halbtags als Küchenhilfe zu arbeiten. Wenige Tage später wurde ihr im Einvernehmen mit dem zuständigen Jugendanwalt eröffnet, dass sie wegen ihres Rückfalles, unter Entzug des Privilegs einer externen Berufstätigkeit, in die geschlossene Abteilung bzw. in die erste Behandlungsstufe zurückversetzt werde.- Im Falle von Entweichungen wurden Klientinnen, die in diesem Heim eine einjährige Haushaltlehre absolvierten, neben der Rückversetzung in die erste Behandlungsstufe administrativ jeweils auch an den Anfang der Berufslehre zurückversetzt.
- 6 Aufgrund wiederholter Promotion und Relegation gliederte sich der viereinhalbjährige Aufenthalt eines Jugendlichen, der auf vormundschaftsrechtlicher Grundlage in eine Erziehungsinstitution mit einem baulich geschlossenen Subsystem eingewiesen worden war, in 8 Sequenzen (ohne Berücksichtigung der Serie von angeblich 13 vier- bis sechstägigen Einschliessungsstrafen wegen Entweichungen)!
- 7 Es ist zu beachten, dass "Überich-Erziehung" und "Ich-Stärkung" hier lediglich als analytische Hilfsbegriffe verwendet werden und nicht als klar abgrenzbare Dichotomie aufgefasst werden dürfen: Sie kennzeichnen vielmehr die Endpunkte einer breiten Palette mit einer Vielzahl an Zwischentönen bzw. als Endpunkte eines Kontinuums, in dem sich alle Erziehungsinstitutionen einordnen liessen.
- 8 Nach Reinke-Köberer (1984, S. 181) unterscheidet sich Überich-Erziehung im Extremfall

- kaum mehr von "Dressur".
- 9 Freud (1927/1978, S. 334f.) bezeichnet die Erstarkung des Über-Ichs als einen "höchst wertvollen psychologischen Kulturbesitz". Er räumt aber ein, dass eine Gesellschaft, die ihre Werte, Gebote und Verbote nur in gesellschaftlichen Institutionen repräsentiert, keinen langen Bestand haben würde, insbesondere dann, wenn die gesellschaftlichen Institutionen solche Werte, Gebote und Verbote ohne Bezug oder etwa gar im Widerspruch zu den (subjektiven) Bedürfnissen der Betroffenen durchzusetzen versuchten. Es könne keiner Gesellschaft gelingen, nur oder vorwiegend unter dem Druck äusseren Zwangs die Anerkennung dieser Werte, Gebote und Verbote zu erreichen. Wenn es primären Erziehungspersonen im Sozialisationsprozess nicht gelinge, gesellschaftliche Werte, Verbote und Gebote so zu vermitteln, dass sie von den Heranwachsenden in der Entwicklung ihrer inneren Strukturen auch zu eigenen, d.h. zu subjektiv einigermaßen anerkannten Inhalten gemacht werden, sei dies durch keinen äusseren Druck zu erreichen.
- 10 Im Blick auf diesen geradezu charakteristisch erscheinenden äusseren Druck und Zwang wäre zu erwägen, den Begriff "Überich-Erziehung" durch "Überich-Prägung" zu ersetzen. Im Unterschied zum problematischen Versuch rigider Reglementierung und Normierung kann "Erziehung" durchaus als Prozess flexibler Normsetzung und individualisierender Einwirkung gestaltet werden. In Übereinstimmung mit Freud (1927/1978, S. 334f.) ist gleichzeitig festzuhalten, dass eine Erstarkung des Überichs im Verlauf der Persönlichkeitsentwicklung nötig und damit grundsätzlich positiv ist. Wesentlich erscheint allerdings, **wie** diese Stärkung des Überichs zu erreichen versucht wird: Im Hinblick auf die Notwendigkeit integrativer Verknüpfung vermittelter Normen sind Prägungsversuche unter grossem Aufgebot äusserer Druckmittel abzulehnen. Die Stärkung anpassungsfähiger Überich-Strukturen ist auch im Jugendmassnahmenvollzug nur in Verbindung mit einer Stärkung der häufig erst schwach ausgebildeten Ich-Strukturen zu erreichen.
- 11 Wie Tuggener (1990, S. 134ff.) näher ausführt, lassen sich als geistesgeschichtliche Zeugen des hier als "Überich-Erziehung" bezeichneten Erziehungsstils zum Teil auch sehr namhafte Pädagogen wie Pestalozzi (1799/1946) und Voelter (1845) anführen. Allerdings dürften sie von Erscheinungsformen der Dissozialität ausgegangen sein, die sich von heutigen zum Teil wesentlich unterscheiden.
- 12 In dieser Zielrichtung werden beispielsweise im Therapieheim Sonnenblick in wöchentlichen Vollversammlungen aller Klientinnen und Mitarbeiter aktuelle Konflikte nach dem Kommunikationsmodell der Themenzentrierten Interaktion (TZI) gemeinsam erörtert. Dabei werden im Sinne eines Sozialvertrages nach eingehender Analyse der Probleme Möglichkeiten gesucht, wie sich die aktuellen Probleme künftig vermeiden lassen. Diese offene Konfliktregulierung, die in ähnlicher Weise auch im Therapieheim Gorgier, in der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof und andern Erziehungsinstitutionen praktiziert wird, erfordert insbesondere vom Heimpersonal eine grosse Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstreflexion. Offene Konfliktregulierung in der Interaktion von Heimpersonal und Jugendlichen setzt im Sinne des Modellernens vor allem aber auch voraus, dass die Heimmitarbeiter erst einmal unter sich zu offener Konfliktregulierung bereit und fähig sind (vgl. hierzu auch die vorwiegend qualitativen Analysen institutioneller Gegebenheiten der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof, des Therapieheimes "Sonnenblick" und der Anstalt für Nacherziehung bzw. Abteilung für Nacherziehung des Jugendheimes Prêles von Graf 1988, 1989 und 1990a/b).
- Wie das Beispiel der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof zeigt, liessen sich - freilich in einem jahrelangen Prozess - selbst mit ehemaligen Gefängniswärtern, die sich einen autoritären Umgang mit Häftlingen gewohnt gewesen waren, Formen offener Konfliktregulierung finden, die darauf abzielen, auftretende Konflikte aufzudecken und an der Wurzel anzupacken und nicht nur durch Sanktionsmassnahmen zu ersticken oder in die Grauzone unerwünschten Verhaltens zu verweisen.
- 13 Wir unterscheiden zwei Arten von Konzepten:
- Ideelle Konzepte, die als pädagogische Absichtserklärungen über die in der Institution angestrebten Erziehungsprozesse Aussagen machen.
 - Reale Konzepte, die im aktuellen pädagogischen Handeln von Erziehungsinstitutionen ihren Niederschlag finden.

Für das subjektive Erleben der Klienten und die wissenschaftliche Analyse von Wirkungen des Massnahmenvollzuges sind die realen pädagogischen Alltagserfahrungen von weit grösserer Bedeutung als die möglicherweise bei weitem nicht eingelösten pädagogischen Absichten. Der Heimaltag stellt die Gesamtheit der Lerngelegenheiten dar, die sich dem Jugendlichen während des Heimaufenthaltes aufgrund jener pädagogischen Ziele bieten, die das Heim mit dem Jugendlichen anzustreben versucht oder auch nur anzustreben vorgibt (beispielsweise auch so wichtige Ziele wie eine Berufsabklärung oder die Vorbereitung und Realisierung einer Berufsausbildung mit formalem Abschluss).

Für die Erreichung der formellen Ziele während des Heimaufenthaltes und eine erfolgreiche Resozialisierung in der Aussenwelt des Heimes ist es allerdings ausserordentlich wichtig, in welchem Kontext diese expliziten pädagogischen Ziele angestrebt werden. Damit ist angedeutet, dass jede soziale Umwelt auch implizite Ziele beinhaltet. Implizite und explizite Erziehungskonzepte können übereinstimmen, sich aber auch widersprechen: In einer Einrichtung mit ausgeprägter krimineller Subkultur und Gewaltherrschaft unter den Insassen bieten sich ganz andere Lerngelegenheiten als in einem therapeutischen Milieu, das auf einem System der Zwei-Weg-Kommunikation aufbaut. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass sich zwei in ihren impliziten Erziehungskonzepten so verschiedene Einrichtungen in ihren expliziten Erziehungskonzepten kaum unterscheiden.

14 Anlässlich von Interviews wurden unter Einschluss von Plazierungen unter dreimonatiger Dauer zum Teil allerdings weit mehr Plazierungen erwähnt. So begründete eine Untersuchungsperson die Verweigerung ihrer Teilnahme am Interview bei Heimeintritt damit, dass sie mit 16 Jahren nun schon 17(!) Plazierungen hinter sich habe und ihre Lebensgeschichte vor psychologischen und psychiatrischen Gutachtern, Heimpersonal sowie Polizei- und Gerichtsinstanzen schon so oft habe ausbreiten müssen, dass sie sich jetzt nicht freiwillig auch noch unserer Befragung stellen wolle.

15 Im Unterschied zu Gorgier verfügt das Therapieheim Sonnenblick über keinerlei bauliche Sicherungsmöglichkeiten.

16 In der Überlieferung der Eltern werden Angehörige der zweiten Generation von Emigranten oft mit einer massiv verklärten Herkunftskultur konfrontiert, die sich von der Alltagskultur des Gastlandes in solchem Ausmass abhebt, dass die ohnehin schon schwierige Identitätsfindung noch weiter erschwert und für die im multikulturellen Setting heranwachsenden Jugendlichen zu einer moralischen Zerreisprobe wird.

17 Für detailliertere Informationen sei auf Graf & Tanner (1986a) und Tanner (1987b) verwiesen.

18 In der Deutschschweiz besteht noch kein Therapieheim für männliche Jugendliche, und in der Welschschweiz wurde noch keine Anstalt für Nacherziehung errichtet.

19 Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich teilweise auf den Text eines Referates von E.O. Graf (1988b) am Seminar des Europarates vom 17. bis 21. Oktober 1988 in Spiez zum Thema "Wirkungen strafrechtlicher Sanktionen an jungen Erwachsenen".

20 Die einstellungspsychologischen Befunde, auf die wir in Kap. 3.3 und 3.4 näher eintreten werden, basieren auf Auswertungen von Zellweger (1989).

21 So überlagern sich namentlich im Konzept des Therapieheimes Gorgier (insbesondere wegen der baulichen Geschlossenheit dieser Institution) kustodiale und therapeutische Aspekte. Dieses Faktum verdient insofern besondere Erwähnung, als das Therapieheim Gorgier als einzelne Erziehungsinstitution an der Welschschweizer Stichprobe den zahlenmässig grössten Anteil hatte.

22 Diese Skala dient der Klärung der Frage, in welchem Ausmass sich der Proband als stigmatisiert wahrnimmt.

23 Am augenfälligsten war diese Verminderung der subjektiven Stigmatisierung bei den Mädchen des Therapieheimes Gorgier. Dieses Ergebnis lässt sich dahingend deuten, dass der durch die Einweisung in dieses baulich geschlossene Heim bewirkte Stigmatisierungseffekt unter dem Einfluss des Therapieangebotes bzw. des therapeutischen Klimas abgebaut werden konnte und sich bei den Klientinnen ein weit positiveres Selbstwertgefühl entwickeln konnte.

24 Am stärksten fiel die Abnahme der Devianzdisposition wiederum bei den Klientinnen des Therapieheimes Gorgier aus.

25 In dieser Skala wird die Bereitschaft der Klienten erfasst, zugunsten von erstrebenswerten

- 26 Fernzielen auf eine unmittelbare Bedürfnisbefriedigung zu verzichten.
 27 Vgl. dazu näher Zellweger (1989)
- 27 In der Regel wurden die zuständigen Nachbetreuungsorgane, vorgängig der telefonischen Kontaktnahme, in einem Brief mit beigelegter Beschreibung des Untersuchungskonzeptes (Tanner 1987a) über die Untersuchung und die bevorstehenden telefonischen Recherchen informiert. Mit diesem Brief wurde zugleich aber auch die Einholung von Informationen zu legitimieren versucht.
- 28 In Übereinstimmung mit der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege, deren Jahresversammlung 1982 dem Thema "Straf-, Polizei- und andere Register" gewidmet war, stellten wir bei eingehenderem Studium der Auszüge aus dem Strafregister fest, dass in der Handhabung der Strafregister zwischen Deutsch- und Welschschweiz, zwischen den Kantonen, zum Teil aber auch innerhalb der einzelnen Kantone Unterschiede bestehen, die nicht zuletzt auf systematische Unterschiede in der Auslegung und praktischen Handhabung einschlägiger Vorschriften zurückzuführen sind. In einer vorgängigen Umfrage und in den tagungsinternen Diskussionen der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege wurde wiederholt festgestellt, dass - insbesondere bei den kantonalen Strafregistern - Berichtigungen und Löschungen von Eintragungen nicht überall üblich sind (vgl. dazu Kurzfassungen von Referaten und zusammenfassender Bericht der Diskussionen anlässlich der Jahrestagung 1982 der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege).
 Bei systematischer Überprüfung der Strafregisterauszüge der in unserer Untersuchung erfassten Klienten der ANE Prêles (N=23) ergab sich folgendes Bild:

- Registrierte Einweisung gemäss Art. 93ter StGB	4
- Wegen Tod im Strafregister nicht mehr aufgeführt	2
- Wegen zivilrechtlicher Einweisung nicht registriert	4
- Strafrechtlich eingewiesen, nachträgliche Einweisung in die ANE in Widerspruch zur "Verordnung über das Strafregister" (Art. 9, Ziff. 5, Absatz a) nicht als Änderung der Massnahme registriert	13

- Im Unterschied zu einem Experten des Bundesamtes für Justiz, der in den letztgenannten Fällen die Notwendigkeit einer Eintragung dezidiert bejahte, stellte sich eine Jugendanwältin auf den Standpunkt, dass sich ein Strafregistereintrag der Massnahmeänderung im Sinne von Art. 93ter StGB erübrige, wenn die vorgängige, aufgrund von Art. 91 StGB verfügte Heimeinweisung registriert worden sei.
- 29 Im Falle des Foyer d'apprentis de Boujean fehlen die Daten über Legalbewährung und soziale Integration nach Ablauf der Bewährungszeit zu 100 Prozent. Weil sich im Verlauf der Untersuchung immer deutlicher zeigte, dass dieses Lehrlingsheim in seinen konzeptuellen Merkmalen von Heimen nach Art. 93ter allzu sehr abweicht bzw. sich diese Unterschiede im Zuge konzeptueller Neuerungen noch verstärkten, wurde in der Nachuntersuchung der Erfassung der Klientel der übrigen Heime Priorität eingeräumt.
- 30 Von 24 ehemaligen Klienten einer Erziehungsinstitution mit verpflichtenden internen Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen und baulich geschlossenen Subsystemen war zum Zeitpunkt der Nachuntersuchung nur noch einer in dem während des Heimaufenthaltes erlernten bzw. ausgeübten Beruf tätig; aber selbst er trug sich ernsthaft mit dem Gedanken eines Berufswechsels. Diese ausserordentlich geringe berufliche Kontinuität erklärt sich zum Teil aus dem sehr eingeschränkten Angebot an beruflichen Ausbildungsangeboten, die eine neigungsgerechte Berufswahl zum Teil gar nicht zulies, zum Teil aus qualitativen Mängeln der Berufsausbildungsprogramme wegen Überforderung der Arbeitserzieher durch die Doppelrolle von Ausbildung und Betriebsführung, schliesslich aber auch aus der wirtschaftsgeografisch ungünstigen Lage des Heimes und einem entsprechend beschränkten Auftragsbestand. Da den Klienten vielfach versprochen wurde, dass sie aus dem Heim entlassen würden, sobald sie sich über eine geregelte Wohn- und Arbeitssituation ausweisen könnten, wurde im Interesse eines raschen Austrittes allzu oft auf eine sorgfältige Abklärung verzichtet und mit Lösungen Vorlieb genommen, die selbst den Austretenden insgeheim zu Vorbehalten und Bedenken Anlass gaben.

